

Reader 7 (1989)

Texte zum Studium:

Inform. Lehrgänge - Übungen - Literaturauszüge

Horst Seibert:

SOZIALPOLITISCHE, ORGANISATORISCH-STRUKTURELLE UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DIAKONISCHER ARBEIT IN DER GEGENWART (= bis Ende der achtziger Jahre des 20. Jh.s)

Sozialstaat — Sozialstaatsprinzip — Sozialpolitik

Das Diakonische Werk: Werk der Kirche und Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege — Entstehung von Strukturen, Rechtsform usw.

Probleme diakonischer Mitarbeiter/-innen in der Organisation Diakonisches Werk

Literatur

1 Sozialstaat, Sozialstaatsprinzip, Sozialpolitik

Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung, die zwar in ihren Artikeln 151 — 165 sog. soziale Grundrechte enthält, aber keine ausgesprochene Sozialstaatsnorm setzt, ist die Bundesrepublik Deutschland in den Artikeln 20,1 und 28,1 GG als demokratischer und sozialer Rechtsstaat definiert. Dieser Verfassungsgrundsatz wird unter anderem noch dadurch hervorgehoben, daß Art. 79,3 GG eine Änderung des Art. 20,1 für unzulässig erklärt.

Weit weniger gesichert ist das Verständnis der Sozialstaatsnorm, die undefiniert bleibt. Deshalb hält die Diskussion um ihre Interpretation bis zur Gegenwart an.

Die Interpretationen reichen vom Verständnis eines "Gewährungen" verteilenden, teilenden Staates¹ bis hin zu Auffassungen, die in der Sozialstaatsklausel einen systemverändernden Impuls sehen².

Der Sozialstaat kann definiert werden als ein Staat, „der sich nicht mehr nur wie der formale Rechtsstaat als der Bewahrer von Sicherheit, Recht und Ordnung versteht, sondern zur Herstellung von soz.(ialer) Sicherheit, Chancengerechtigkeit und Beseitigung von Benachteiligungen aktiv gestaltend in die gesellschaftlichen Verhältnisse eingreift. Das geschieht mit der Zielvorstellung, die allgem.(eine) Wohlfahrt zu fördern und durch gesellschaftliche Integration der einzelnen Gruppen zur Befriedung der Gegensätze beizutragen.“³ In einer solchen Definition kommt noch nicht in den Blick, daß das Verhältnis von Sozialstaats- und Rechtsstaatsprinzip tatsächlich juristisch kontrovers diskutiert wird: Hier reichen die Interpretationen von der positivistischen Auffassung, das Sozialstaatsprinzip bedeute lediglich die soziale Ausformung des Rechtsstaats durch den Gesetzgeber⁴, bis zu Auffassungen wie dieser, daß das Grundgesetz auf das Ideal einer sozialen Demokratie in den Formen des Rechtsstaats abhebe⁵.

Diese Kontroversen wirken sich bis in die konkrete Sozialpolitik hinein aus. Zum Stichwort "Sozialpolitik" beziehe ich mich im folgenden zunächst auf die m.E. zur Zeit übersichtlichste Problemdarstellung durch H. Lampert⁶; L. referiert die drei maßgeblichen Funktionen der Sozialpolitik: als Schutz-, Ausgleichs- und Gesellschaftspolitik, und zeigt die geschichtlichen Zusammenhänge auf: „Die staatl. Soz.Pol. entstand im 19. Jh. als Instrument der Industrieges. zur soz. Korrektur der Wirtschafts- und Ausgestaltung der Soz.Ordnung. Im 19. Jh. wurden in Deutschland die Ideen der Aufklärung und des Liberalismus über Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde pol. und rechtlich wirksam und führten zur Auflösung der Zünfte, der Leibeigenschaft und Hörigkeit sowie zur Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung, Freizügigkeit, freie Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes, Gewerbe- und Vertragsfreiheit, zur

Verwirklichung des freien, gleichen und geheimen Wahlrechts und der allgem. Schulpflicht. Dadurch zerbrachen die Reste der spät-ma. Feudalordnung, die patriarchalisch-naturrechtl. Ordnung und der Ständestaat mit ihren jahrhundertealten Arbeits-, Lebens- und soz. Sicherungsformen." ⁷

Zur sozialen Frage, der Arbeiterfrage: „Die rechtl. freien, aber unselbständigen Arbeiter hatten kein Eigentum. Sie konnten ihren und ihrer Familie Unterhalt nur durch die 'Vermarktung', die vertragl. Verwertung ihrer Arbeitskraft gegen Entgelt, zu sichern suchen -bei gesundheitsschädigenden Arbeitszeiten, unter Gesundheit und Sittlichkeit gefährdenden Arbeitsumweltbedingungen und meist nur unter Mitarbeit von Frau und Kindern im Alter von sechs bis 14 Jahren. Wegen der fehlenden Selbstvorsorgemöglichkeit waren die Arbeitnehmer den Folgen von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Alter und Tod schutzlos ausgesetzt... Die im Umbruch befindliche Ges. war gekennzeichnet durch eine die Familie bedrohende Trennung von Arbeits- und Lebensraum, durch eine zunächst den Klassenkampf induzierende Trennung von Kapital und Arbeit, durch eine Unterordnung des Menschen unter die sachlichen Anforderungen des Werkvollzugs im Rahmen einer rationalen Arbeitsorganisation und eines entpersönlichten, jederzeit kündbaren Arbeitsverhältnisses." ⁸ In dieser Situation fungierte Sozialpolitik als Schutzpolitik (Arbeitsschutz, Sicherungseinrichtungen etc.).

Aus der weiteren, von Lampert skizzierten Historie der Sozialpolitik wird deutlich, worin bis zur Gegenwart die formal-strukturellen Probleme einer einheitlichen Sozialpolitik u.a. begründet sind: „Die von vier verschiedenen pol. Systemen (Kaiserreich, Weimarer Republik, Drittes Reich, Bundesrepublik) mit versch. soz.pol. Absichten geprägte Soz.Pol. ist uneinheitlich gewachsen, trägt stark pragmatische Züge, beruht nicht auf einer klaren Konzeption und wurde bisher keiner Haupt und Glieder einbeziehenden Bereinigung unterzogen. Die dt. Soz.gesetzgebung wurde seit Schaffung der Soz.vers. durch Bismarck immer nur ergänzt und Wirtschaftl. Veränderungen pragmatisch angepaßt." ⁹

Der Frage nachgehend, wie die Beiträge des Protestantismus im 19. Jh. zur einsetzenden Sozialpolitik beschaffen waren, behandelt M. Schick ¹⁰ vor allem die Versuche des Evangelisch-sozialen Kongresses und der Freien Kirchlich-sozialen Konferenz, die Ursachen der sozialen Mißstände zu durchdringen und Vorschläge zur sozialpolitischen Gestaltung zu unterbreiten. Schick zeichnet die Begegnungen damaliger protestantischer Neuansätze mit anderen, an der gleichen Frage arbeitenden Gruppen nach, z.B. mit dem 1873 gegründeten "Verein für Sozialpolitik" (= "Kathedersozialisten"), der das Diskussionsforum für die neugewonnenen Einsichten der Nationalökonomie, „daß wirtschaftliches Handeln nicht ohne ethische und soziale Bindung auskommt" ¹¹, abgab; er benennt die damals sozialetisch relevanten Vorstellungen der Theologie: Reich Gottes („Symbol jener eigentümlichen Fortschrittsgläubigkeit des 19. Jahrhunderts und gleichzeitig Korrektiv derselben" ¹²) und den theologischen Individualismus mit seiner Spannungsproblematik gegenüber sozialen Ansätzen („Der große Heerbann der Theologie entwickelte... den Individualismus zu seinem Höhepunkt und konnte leicht in die Schwierigkeit kommen, jeden Konnex zu den Denkströmungen zu verlieren" ¹³).

Ev.-soz. Kongreß und Kirchl.-soz. Konferenz strebten - nach Schicks Feststellung - eine bürgerliche Sozialreform an (wie Stellungnahmen beider Korporationen zu Arbeitsschutz, Arbeitszeit usw. zeigen ¹⁴); ihr soziales „Pathos war... nicht so sehr von der Art, die zu neuen Ufern sozial- und gesellschaftspolitischer Gestaltung treibt, sondern es entzündete sich daran, dem Staat seine einmal erkannte und übernommene Verpflichtung, wie man sie aus den sozialpolitischen Erlassen von 1881 und 1890 herauslas, immer wieder vorzuhalten, ihn an die Unterlassungen darin zu erinnern und bei Gefahr im Verzüge, daß sich der Staat dieser Verpflichtung entziehen oder gar hinter einen schon erfüllten Standard sozialen Ausgleichs zurückgehen wollte, ihn an seine heilige Pflicht zu mahnen. So finden sich Kongreß und Konferenz bei allen sozialpolitischen Forderungen fast immer bei denen, die innerhalb der bestehenden gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse die größtmögliche persönliche Freiheit und beste Möglichkeit zur ungehinderten Ausbildung der Persönlichkeit versprochen, was sich meist mit der fortschrittlicheren Lösung deckte, — aber die Ausführung überließ man dem Staat." ¹⁵ Und: „Mindestens fanden alle Maßnahmen des Staates, die staatssozialistischen Charakter trugen, ziemlich einhellige Billigung, und fast alle meinten, einen Kulturindividualismus mit einem ökonomischen Sozialismus verknüpfen zu können oder gar zu müssen.“ ¹⁶

Schick kommt zu der Auffassung, der damalige Protestantismus habe in der Zeit der aufkommenden Diskussion um Sozialpolitik seinen eigentlichen Gesprächspartner verfehlt: die Sozialdemokratie, „die die sog. 'soziale Frage' erst als Problem der Integration des vierten Standes ganz deutlich artikuliert und damit anderen Kreisen zu einem Fortschritt 'in der theoretischen Erkenntnis, im Verständnis der Erscheinungen, Bewegungen, Entwicklungen in der Volkswirtschaft' verhelfen hatte" ¹⁷.

Die Kontroverse innerhalb des o.g., in der theologischen Wertung und sozialetischen Diskussion m.E. viel zu wenig bekannten Vereins für Sozialpolitik deckt das gesamte Spektrum früher sozialpolitischer Argumentation ab: übersichtlich dargestellt durch D. Lindenlaub¹⁸. Vereinsaktive waren unter anderem Max Weber, Werner Sombart, Friedrich Naumann: also Männer mit unterschiedlichem Denkansatz. „Gemeinsam war die Vorstellung, daß sich die Sozialpolitik auf Veränderung der Verteilung des Sozialprodukts und der Stellung der sozialen Schichten richte.“¹⁹ Voraussetzung der Vereinsgründung war die Erkenntnis, „dass die Gesellschaft mit Hilfe der sozialen Reform auf friedlichem Wege umgebildet werden müsse, wolle sie der Revolution entgehen“.²⁰

Der Verein hatte einen doppelten Widerpart: das sozialreaktionäre Manchestertum, gegen dessen Vertreter in Deutschland, die sog. Berliner Ökonomen, der Verein überhaupt gegründet wurde („Die Nationalökonomien der Manchesterschule betrachteten die Wirtschaft als vom staatlichen und gesellschaftlichen Leben isolierte Erscheinung. Sie setzten die Existenz eines 'homo oeconomicus' voraus, dessen einzige Triebfeder ein unveränderlicher Egoismus sei. Aus dem Prinzip des unwandelbaren und alles durchherrschenden wirtschaftlichen Egoismus folgte man die Naturgegebenheit der bestehenden Wirtschaftsorganisation und die Naturgesetzlichkeit der wirtschaftlichen Entwicklung... Staatliche Einflußnahme wurde in radikaler Konsequenz ausgeschlossen. Dem Arbeiter empfahl man die Anwendung der Lohnfondstheorie, zur Anhebung seiner Lebenshaltungsebene zu arbeiten und zu sparen“²¹), und den Sozialrevolutionären Sozialismus (die Sozialisten marxistischer Prägung folgerten aus den herrschenden Entwicklungen „die schließliche Selbstzerfleischung des Kapitals, die Lassalleaner forderten vom Staat den radikalen Umbau der sozialen Verhältnisse. Die Gründer des Vereins für Sozialpolitik haben die Kritik der Sozialisten an der liberalen Harmonielehre als berechtigt anerkannt, ohne aber die gleichen Folgerungen zu ziehen. Von Marxisten und Lassalleanern trennte sie deren Ziel der totalen Vergesellschaftung des Individuums. Im Marxismus mußten sie darüber hinaus dasselbe Prinzip wie im Manchesterliberalismus bekämpfen: Die Lehre vom naturgesetzlichen Ablauf des Wirtschaftslebens“²²).

Das Besondere dieses Vereins: „Manchestertum und Sozialismus sind... nicht nur Prinzipien, gegen die sich der Verein für Sozialpolitik bei seiner Gründung ausgerichtet hat, sondern sie bilden zugleich zwei gegensätzliche Pole, zwischen denen ein Teil der Richtungskämpfe innerhalb des Vereins ausgetragen wurde.“²³

In der gegenwärtigen sozialpolitischen Diskussion sind noch immer inhaltliche Anklänge an diese Diskussionen auszumachen. Auf der Ebene konkreter Sozialpolitik werfen die eingangs genannten juristischen u.a. Diskussionen um die Füllung der Sozialstaatsnorm etwa folgende Fragen auf:

- wie die Spannung zwischen dem liberalen Grundrechtekatalog des Grundgesetzes und der Sozialstaatsnorm konkret auszugestalten sei (Problem der Spannung zwischen Freiheit der Person²⁴ und Gemeinschafts-Orientierung),
- „ob Freiheit für die eigentumslosen Schichten nicht erst auf der Basis soz. (ialer) Sicherheit real wird“²⁵,
- ob andererseits „eine — zu weit gehende — soz.(iale) Sicherung die persönliche Entfaltung behindert und die Antriebskräfte lahm“²⁶.

Zum Problemfeld private Entscheidungen/Sozialstaatsnorm:

Der ökonomisch-politische Orientierungsrahmen der SPD für die Jahre 1975-1985 kritisiert z.B., staatliche Handlungsmöglichkeiten erschöpften sich noch zu sehr in der Korrektur der Folgen privater Entscheidungen²⁷. Überhaupt spiegeln die Programme der großen Parteien die grundlegenden Sozialstaatsinterpretationen wider: Während nach dem Godesberger Programm der SPD der Sozialstaat vor allem durch staatliche Intervention in die gesellschaftlichen Verhältnisse verwirklicht wird, vertritt die F.D.P. in ihren Freiburger Thesen den Standpunkt, Vermögensbildung und Mitbestimmung seien die entscheidenden Mittel zur Verwirklichung eines freiheitlichen Sozialstaats, und die CDU (Grundsatzprogramm 1978) versteht die zentrale Aufgabe des Sozialstaats in der subsidiären Funktion der Absicherung der Grundrisiken und der Pflicht zum sozialen Ausgleich²⁸.

Auch die Interpretationen des Sozialstaatsverständnisses durch die großen Interessenverbände zeigen — vielleicht noch klarer als die der Parteien — die Polarisierungen auf: Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (in: Erklärung zu gesellschaftspolitischen Grundfragen, 1975) schränkt die Funktion

des Staates auf die Setzung von Rahmenbedingungen und gewisse "Schiedsrichterfunktionen" ein; der Deutsche Gewerkschaftsbund (in: Sozialpolitik und Selbstverwaltung, WSI-Studie 35, 1975) plädiert für eine Machtaufteilung zwischen Staat und Verbänden durch Selbstverwaltung und Partizipation an den Institutionen des "vorsorgenden Leistungsstaates"; die neueren offiziellen Verlautbarungen der EKD (die hier als "Interessenverband" erscheinen soll) nehmen eine mittlere Position ein, z.B. die Denkschrift der EKD "Die soziale Sicherung im Industriezeitalter", 1973: „Im Sinne einer umgekehrten Subsidiarität soll der Staat die großen soz. Risiken abdecken, während sonst die Verantwortung durch Einzelne, Familien oder Gruppen wirksam werden muß.“²⁹

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die Interpretationstheorien im Blick auf die Sozialstaats- bzw. Sozialpolitik-Problematik sich im großen und ganzen auch in den *S o z i a l w i s s e n s c h a f t e n* als Prämissen wiederfinden: Chr. Morgenthau³⁰ handelt z.B. im Zusammenhang mit Sozialisationstheorien davon, daß es individualorientierte, gesellschafts-orientierte, interaktionistische und historisch-materialistische Theorieansätze gibt. Dieses Schema könnte weithin auch auf die Sozialstaatstheorien bzw. auf die Verhältnisbestimmungsversuche "Freiheit der Person"/"Gemeinschaftsorientierung" in Anwendung gebracht werden.

Eine tragende Säule gegenwärtiger Sozialpolitik ist das Bundessozialhilfegesetz/ BSHG, das — zusammen mit dem ebenfalls 1961 verabschiedeten Jugendwohlfahrtsgesetz/JWG — zugleich rechtliche Grundlage des weitaus größten Teils diakonischer Arbeit wie der Wirksamkeit freier Wohlfahrtspflege überhaupt ist. Das BSHG ist der Versuch, „die gesamte Sozialhilfe zusammenzufassen und auf eine neue rechtliche Basis zu stellen. Ziel des Gesetzes ist es, dem Empfänger der Sozialhilfe eine Lebensführung zu ermöglichen, die dem Verfassungsgrundsatz von der Menschenwürde entspricht und Selbständigkeit und Unabhängigkeit gewährt.“³¹

Das seinerzeit heftig diskutierte *S u b s i d i a r i t ä t s p r i n z i p*³² regelt in der Praxis die Wahrnehmung sozialer Aufgaben dergestalt, daß die jeweils personnähere Gruppierung eine Erstzuständigkeit hat und die umfassenderen Institutionen (Kommunen, Staat) verpflichtet werden, den personnäheren dabei zu helfen, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Y. Spiegel³³ stellt fest, daß es de facto der Staat sei, der „zunehmend allein die finanziellen Mittel über Steuern und Abgaben einzieht, die für die Sozialleistungen zur Verfügung stehen“; so gesehen, wäre die Praxis der Subsidiarität nur eine spezifische staatliche Organisationsform der Vermittlung von Sozialleistungen an den Bürger.

Zur Praxis der Mittelvergabe an die Diakonie eine Stimme aus der Diakonie: „Öffentliche Zuschüsse zu Neu- und Umbauten sind abhängig von der Erfüllung allgemeiner Förderungsrichtlinien der Länder sowie von den besonderen Verhältnissen und Aufgaben einer Einrichtung. Die soziale Aufgabenstellung unserer Einrichtungen kann nur erfüllt werden, wenn vorgegebene gesetzliche Bestimmungen erfüllt sind. Ein Unterschied zwischen einer staatlichen Einrichtung oder der eines freigemeinnützigen Trägers ist auf diesem Sektor nicht mehr zu erkennen. Die Bedingungen der Gemeinnützigkeitsverordnung, das Heimgesetz und andere Bestimmungen lassen keine Unterschiede aufkommen. Einige wenige Ausnahmen gibt es allerdings. Auf Länderebene sind z.B. in dem Bereich der Kindergartenarbeit durch eine unterschiedliche Gesetzgebung auf der Kostenseite örtliche Unterschiede zu finden. Ähnliches finden wir bei der Gemeindepflege- bzw. Sozialstation.“³⁴

Das heißt: Gegebenenfalls muß die Diakonie auf ein eigenes Profil ihrer Arbeit verzichten und sich an sämtlichen staatlichen Vorschriften orientieren, um mit weitestgehender Finanzierung rechnen zu können; andererseits gibt es — regional und nach Arbeitsgebieten unterschiedlich — auch "echte Zuschußgebiete".

Dazu in allgemeinerem Zusammenhang F.-J. Steinmeyer³⁵ : „Im Sozialstaat ist die Diakonie heute einer von mehreren Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, deren Mitglieder Einrichtungen und Dienste in allen sozialen Arbeitsfeldern anbieten. Zusammen mit anderen Verbänden repräsentiert sie - so sagen wir, und so steht es in Gesetzen und Verordnungen, in Denkschriften und Festschriften - das plurale soziale Dienstleistungsangebot, das den Kranken und Behinderten, den Altgewordenen und den Jungen die Wahlfreiheit bei der Inanspruchnahme von sozialen Einrichtungen und Diensten gewährleisten soll. Diese Wahlfreiheit aber wird - real — immer relativer. Neben dem Prinzip 'Pluralität' steht das Prinzip 'Subsidiarität'. Es ist zumindest herrschende Meinung, daß der Staat (als Kommune, Land und Bund) bei der Bereitstellung notwendiger Einrichtungen und Dienste

der Hilfe der freien Träger den Vortritt läßt und nur dann diese notwendigen Einrichtungen und Dienste selbst schafft, wenn sich kein freier Träger findet. Die sogenannte Gewährleistungspflicht liegt bei der (jeweiligen) öffentlichen Hand auf Grund des Sozialstaatsgebots. Aber die öffentliche Hand wird immer gewichtiger. Auf Grund ihres traditionellen Potentials an sozialen Einrichtungen haben die Jahrzehnte des Wiederaufbaues und einer aktiven Sozialpolitik insbesondere den konfessionellen Wohlfahrtsverbänden sicherlich einen enormen Kapazitäts- und damit auch Vermögenszuwachs gebracht. Dieser... ist wesentlich durch öffentliche Mittel von Kommunen, Ländern und Bund und Versicherungsträgern ermöglicht worden."

Dem Subsidiaritätsprinzip liegen die theologisch-sozialethischen Kategorien des Personal- und Solidaritätsprinzips zugrunde. Diese Kategorien (Personalität³⁶, Solidarität und Subsidiarität) in ihrer Interdependenz sind grundlegende Kategorien der katholischen Soziallehre³⁷.

Solidarität bedeutet in diesem Kategoriensystem eine ethische Kategorie zur Bestimmung des Verhältnisses von individuellem und Gemeinschaft mit der Intention von Integration, Ausgleich, Gemeinverantwortlichkeit u.a. (dialektisch mit dem Personalprinzip verbunden, führt dieses Solidaritätsverständnis z.B. zu Modellen wie "Hilfe zur Selbsthilfe" u.a.). Bezugspunkt ist die "menschliche Natur".

Davon zu unterscheiden ist ein Solidaritätsverständnis in marxistisch-leninistischer Tradition, das den Tatbestand der gleichen realen ökonomischen Interessen der Ausgebeuteten, der Lohnabhängigen kennzeichnet³⁸; von diesem — z.B. in der gewerkschaftlichen Tradition noch nachwirkenden - Solidaritätsverständnis sagte Th. Adorno³⁹, daß es faktisch in „das blinde Partikularinteresse" zurückgefallen sei.

Zum Solidaritätsverständnis im diakonischen Raum vgl. z.B. Th. Schober⁴⁰: Er spricht von einer „Beziehung, die mit Partnerschaft und Solidarität bezeichnet, was mit dem biblischen Begriff 'Bruderschaft' und 'Nächstenliebe' gemeint ist. Dies gilt sowohl für die Beziehungen zwischen einzelnen (z.B. Klient - Helfer), als auch zwischen gesellschaftlichen Gruppen (z.B. ausländische Arbeitnehmer - Kirchengemeinden), als auch im Weltmaßstab (Industrienationen - 'Entwicklungsländer')."

Angesichts derart unterschiedlicher Solidaritätsvorstellungen läßt sich im nachhinein vermuten, daß z.B. die Gespräche zwischen Gewerkschaft und diakonischen Arbeitgebern im Zusammenhang mit einem Arbeitsrechtsregelungsverfahren auch daran scheiterten⁴¹.

Gleichwohl gibt es ausgesprochene Solidaritätstraditionen in der Diakonie: Zunächst gilt für das Gesamtspektrum der freien Wohlfahrtspflege sicher: „Die heutige freie Wohlfahrtspflege geht in ihren Anfängen zurück auf die frühesten Formen kirchlicher Liebestätigkeit, auf die durch die Humanitätsidee ausgelösten sozialen Bestrebungen sowie auf den Solidaritätsgedanken innerhalb der Arbeiterbewegung."⁴²

J. Degen⁴³ bringt einen allgemein gefaßten Solidaritätsbegriff auf die Diakonie-Anfänge im 19. Jahrhundert in Anwendung: evangelische Christen hätten damals „Zeichen der Solidarität mit jenen, auf deren Leid die Gesellschaft als Ganze damals nicht einzugehen bereit war", gesetzt.

Ein Solidaritätsverständnis, das neben dem Hilfebedürftigen auch die ökonomischen Voraussetzungen für wirksame Organisationsformen der Hilfe und Selbsthilfe beachtete, liegt den frühesten genossenschaftlichen Diakonieförmungen zugrunde — wie auch den "Hilfsgemeinschaften" und "Hilfsverbänden" der früheren "gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen":

- Die ersten Mutterhäuser, entscheidend initiiert durch Th. Fliedner (der 1836 einen Verein gründete mit dem Ziel: „Dem hilfsbedürftigen und leidenden Teil der bürgerlichen Gesellschaft, vorzugsweise den armen Kranken Hilfe zu leisten mittels evangelischen Pflegerinnen, welche das Diakonissenamt in apostolischem Sinne unter ihnen verwalten"), waren zum einen Gründungen von Personen, die eine Vermögensmasse zur Errichtung und Erhaltung eines Mutterhauses einbrachten; zum ändern gab es auch Mutterhäuser, „die ihre Entstehung dem Umstand verdanken, daß charismatisch geprägte Frauen Mitarbeiterinnen in genossenschaftsähnlichen Organisationsformen zu Gebet und Arbeit um sich versammelt haben"⁴⁴. Es handelte sich um am Familienmodell orientierte solidarische Sorgeverbände: „Wie die Grundlage für die Aufbringung der Leistungen der Großfamilie das Eigentum an Hof oder

Werkstatt oder auch eigentumsähnliche Verhältnisse wie Lehen oder Pacht war, so übernahm das Mutterhaus... 'die Sorge für die täglichen Bedürfnisse der Diakonisse, um sie freizumachen für den Dienst der Nächstenliebe'.⁴⁵

- Die "Hilfsgemeinschaften" und "Hilfsverbände" wurden gegründet, weil „auch Nächstenliebe... mit Kaufkraft ausgestattet sein (muß), um ihren Sinn, die Hilfe, entfalten zu können“⁴⁶. Die heutige Bank für Sozialwirtschaft (früher: "Wirtschaftsbund") ist aus solchen Überlegungen heraus entstanden; dieses Instrumentarium sollte und soll der freien Wohlfahrtspflege, auch der Diakonie, eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Staat sichern, ihr Ziel und Zweck ist folgendermaßen formuliert: „...in der Nutzenstiftung für ihre gemeinnützigen Kunden und nicht in der eigenen Gewinnmaximierung... Die Rentabilität des eigenen Geschäftes ist Mittel zu diesem Zweck. Nutzenstiftung als Zweck, Eigenrentabilität als Mittel zu diesem Zweck: Darin liegt eine Umkehrung des üblichen Geschäftsprinzips.“⁴⁷

Auch eine Einkaufsgenossenschaft für Sozialeinrichtungen existiert noch: als "Wirtschaftsbund Sozialer Einrichtungen e.G.“⁴⁸.

Konkrete diakonische Lebens- und Arbeitsformen (z.B. Mutterhäuser) sowie die für Außenstehende oft schwer zu durchschauende Verflechtung mit wirtschaftlichen Organisationen auf genossenschaftlicher Basis sind zum einen Konkretion einer spezifischen Solidaritätsvorstellung, zum ändern der Versuch, dem Zusammenhang zwischen sozialetischer und ökonomischer Verantwortung Rechnung zu tragen.

Bedeutet das die Subsidiaritätstheorie mitbegründende Personalprinzip den relativen Vorrang der Person vor allen gesellschaftlichen Organisationen, auch vor dem Staat, so bezeichnet das diesem Prinzip komplementäre Solidaritätsprinzip, querst den Tatbestand, daß der Mensch auf Gemeinschaft angelegt ist und von dieser lebt, wie diese von ihm. Aus diesem Tatbestand ergibt sich die ethische Forderung, daß jeder einzelne für die Gemeinschaft und die Gemeinschaft für jeden einzelnen verantwortlich ist... Aus diesem Prinzip leitet sich die Betonung der sozialen Verpflichtung des einzelnen ab und die Forderung sozialer Ausgleichsleistungen. In beiden Fällen handelt es sich um integrative, Spannungen abbauende Tendenzen.“⁴⁹

Die freien Träger der Sozialhilfe legten das BSHG im Sinne eines Vorrangs der freien Träger in der Jugend- und Sozialhilfe aus (und berufen sich im übrigen - in der Diakonie argumentativ besonders häufig⁵⁰ - auf das im BSHG enthaltene Wahlrecht des Hilfeempfängers); die Kontroverse hierüber klang mit einer Entscheidung des BVerfG 1967 ab, „die eine vermittelnde und pragmatische Auslegung der umstrittenen Gesetzesvorschriften beinhaltet“⁵¹. Als „ein wahrhaft humaner Ansatz“ wird das BSHG diakonischerseits z.B. durch H.-H.Ulrich⁵² gewürdigt; freilich steckt gerade in Ulrichs Begründung dieser Würdigung (auf eine Hilfe, die dem Verfassungsgrundsatz der Menschenwürde entspricht und Selbständigkeit und Unabhängigkeit gewährt, bestehe „Anspruch, wenn der Hilfesuchende aus eigener Kraft und mit Hilfe der zu seinem Lebensunterhalt verpflichteten Angehörigen seine Lebensprobleme nicht mehr meistern kann“⁵³), die an sich plausibel klingt, de facto manches ungelöste Problem, z.B. die Einordnung von Pflegebedürftigkeit. Hierzu G. Heun⁵⁴:

„Im deutschen sozialen Sicherungssystem mit seinen drei Aufgaben- und Leistungsbereichen der SOZIALVERSICHERUNG, der VERSORGUNG und FÜRSORGE schützt die Sozialversicherung den Bürger vor den gängigen Lebensrisiken. Als solche gelten Krankheit, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit. Die durch den medizinischen Fortschritt in den letzten Jahrzehnten weiter stark angestiegene Lebenserwartung der Menschen hat inzwischen aber ein weiteres Lebensrisiko geschaffen, mit dessen Eintreten der Bürger rechnen muß - das der Pflegebedürftigkeit. Zwar verlängert sich das Leben der meisten Menschen oft bis ins hohe Alter, jedoch wird der alte Mensch krankheitsanfällig und oft in den letzten Lebensjahren pflegebedürftig... Die früher nur relativ seltenen Fälle längerer Pflegebedürftigkeit alter und behinderter Menschen wurden zumeist im Rahmen der Familie bewältigt, ansonsten erhielten sie Unterkunft und Pflege in karitativen Einrichtungen. Demgegenüber ist die heutige Kleinfamilie... kaum in der Lage, einen pflegebedürftigen Angehörigen... zu versorgen, so daß nach dem Eintreten von Pflegebedürftigkeit in der Regel stationäre Pflege in Anspruch genommen werden muß. Die Kosten der Unterbringung und Pflege in Altenpflegeheimen und Einrichtungen der Behindertenhilfe werden nach jetziger Rechtslage nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen, sie werden auch nur dann von der Sozialhilfe übernommen, wenn der Pflegebedürftige und seine unterhaltsverpflichteten Angehörigen dazu nach den Maßstäben des Bundessozialhilfegesetzes... nicht in der Lage sind. Die... außerordentlich gestiegenen Pflegesätze haben dazu geführt, daß von der steigenden Zahl vorwiegend

alter Menschen, die Pflegeheime aufsuchen, ein immer kleiner werdender Teil noch in der Lage ist, dies aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Auch eine durchschnittliche Altersrente reicht heute kaum noch aus, so daß entweder die Kinder finanziell eintreten müssen oder aber Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muß. Beides wird von den Betroffenen als sehr belastend empfunden. Sozialpolitisch erscheint es nicht länger tragbar, eine zunehmende Zahl pflegebedürftig werdender Bürger, die nach dem Arbeitsleben ihren Ruhestand durch Rente oder Pension gesichert glaubten, auf die finanzielle Unterstützung durch Angehörige oder auf die Sozialhilfe zu verweisen, deren Aufgabe es auch nicht ist, ein allgemeines soziales Risiko abzusichern."

Heun meint im Grunde, daß die Zuordnung der Dienste und Einrichtungen, die Pflegeleistungen erbringen, zur Sozialhilfe sozialpolitisch unsinnig ist. Sachgerechter wäre sicher die Zuordnung zur Renten- oder Krankenversicherung.

Um all die aufgeführten Einzelheiten zusammenzufassen:

Ein unterschiedlich auslegbares Sozialstaatsprinzip,

dessen Verhältnis zum Rechtsstaatsprinzip ebenfalls unterschiedlich ausgelegt werden kann,

trägt und legitimiert ein durch verschiedene politische Systeme mit jeweils unterschiedlichen sozialpolitischen Zielsetzungen gewachsenen soziales Sicherungssystem,

bestehend aus mehr oder weniger voneinander unabhängigen Einzelsystemen (Sozialversicherungs-, Versorgungs-, Fürsorgesystem)

mit z.T. voneinander abweichenden Prinzipien (z.B. im Sozialversicherungsrecht ist der subsidiäre Gedanke nicht verankert⁵⁵),

zu einem maßgeblichen Teil angelegt auf das Zusammenspiel von Staat und freien Trägern: auf der Grundlage von durch beide Partner unterschiedlich ausgelegbaren (und immer häufiger unterlaufenen) Prinzipien (z.B. Subsidiarität).

Dieses "Unterlaufen" pflegt z.B. R.Leudesdorff⁵⁶ als Verstaatlichungstendenz zu interpretieren; er spricht von einer „schleichenden, indirekten Machtübernahme aller sozialen Einrichtungen durch die öffentlichen Hände“; als Symptome benennt er: „zunehmende Finanzierung sozialer Einrichtungen mit staatlichen, kommunalen oder quasi-öffentlichen (z.B. Versicherungs-)Mitteln...; - zunehmende Kontrolle der Rechnungshöfe auch über globale Vergabemittel (etwa im Investitionsbereich); — zunehmende inhaltliche Kontrollen (Heimaufsicht); - weitere Ausnutzung staatlicher Planungsvorteile, z.B. zu späte Einschaltung der Wohlfahrtsverbände, auch in Gesetzgebungsverfahren; — Vereinheitlichung und Verschulung im Ausbildungsbereich (z.B. Krankenpflege-Ausbildung); — Aushöhlung der Wahlfreiheit (bevorzugte Einweisung in staatliche Einrichtungen) und damit Austrocknung freier Einrichtungen — Vereinheitlichung und Ausbau des Arbeitsrechts (Tarifverträge, Abbau des Tendenzschutzes), was zur Immobilität im Personalbereich führt."

Dem entgegnet J. Degen⁵⁷: „Mir scheint, der Staat muß jetzt und in Zukunft darauf hinarbeiten, im freien gesellschaftlichen Spiel entstandene Hilfestrukturen in ein umfassendes staatliches Sozialleistungssystem einzubauen. Größtmögliche Rationalität im Verhältnis von Anspruch und Leistung, rechenhafte Genauigkeit bei der Gewährung der Hilfe sowie flächendeckende Versorgung sind die grundlegenden Prinzipien dieses Systems... Dieses Sozialleistungssystem hält — zumindest seinem Anspruch nach ! — das labile Gleichgewicht einer Gesellschaft aufrecht, die sich auf privater Gewinnmaximierung gründet. Kein gesellschaftlicher Bereich, ob es sich etwa um die Wirtschaft, das Bildungssystem oder die gesamte Sphäre der Sozialarbeit handelt, kann sich unter dieser Prämisse dem staatlichen Zugriff entziehen. Unsere Gesellschaft, die 'reich, doch ungemindert repressiv ist' (Massing), funktioniert jetzt und in Zukunft eben nur noch unter dem Dach eines nahezu totalen Interventionsstaates. Die Diakonie beginnt dies zu spüren."

Im Absatz "Perspektiven im Verhältnis zwischen Staat und Diakonie" äußert Degen ferner: „Die entscheidende Frage lautet... doch, ob sich die Diakonie auf eine gesellschaftlich folgenlose Individualtherapie (die in immer größerem Umfang nötig wird, siehe das enorme Anwachsen des

Beratungswesens !) zurechtstutzen läßt, oder ob sie sich, wie von Fall zu Fall immer wieder geschehen, in die Prioritätendiskussion innerhalb unserer Gesellschaft deutlich einschaltet. Bestimmte Prioritätensetzungen, die Eingriffe in die Diakonie überhaupt erst notwendig machen..., sollten von der Diakonie aus ihrer fundamental-demokratischen Mitverantwortung heraus ernsthaft in Frage gestellt werden. Denn der christliche Glaube kann in seiner Reichweite nicht auf den Individualbereich beschränkt bleiben, so daß der Staat ein Recht hätte, sich als alleiniger Anwalt für die Moral des gesellschaftlichen Ganzen darzustellen... Um mit dem Staat nicht allein über Konzeptionen reden oder ihn lediglich der Klage über die Einengung der eigenen Tätigkeit aussetzen zu müssen, sollte die Diakonie noch mehr als bisher zwischen ihre flächendeckende Mitverantwortung in dieser Gesellschaft und ihre traditionell eigenständige Arbeit die Praxis modellhafter Entgegensetzung einschieben. An dieser Praxis müßte expliziter als sonst deutlich werden, aus welchen Quellen heraus die Diakonie lebt und geschieht und was sie bei aller Mitverantwortung in einem flächendeckenden Versorgungssystem durch staatliche Sozialtätigkeit nicht berücksichtigt sieht." ⁵⁸

(Diese Zitate stammen aus der 2. Runde eines Streitgesprächs zwischen R. Leudesdorff und J. Degen, die erste Runde: in der Zeitschrift DIAKONIE 1975, S. 228 f., und 1976, 8. 28 f. und 165 ff.)

Dieses komplizierte sozialpolitische Gesamtsystem funktionierte gleichwohl zur Zufriedenheit der sicher weitaus meisten Bürger; es funktionierte, wie es heute scheint, vor allem auch durch ständige Ausweitungen und vermehrte Investitionen. Es zeigt seit Ende der Vollbeschäftigung (Anfang der siebziger Jahre) zunehmend „Mängel und Lücken“ ⁵⁹, vor allem wegen der ständig wachsenden Kosten, die großteils durch die quantitative wie qualitative (Expansion und Professionalisierung⁶⁰) Entwicklung der Hilfe entstehen; diese expansive und professionalistische Entwicklung war wiederum durch den Gesetzgeber abverlangt und ermöglicht.

So stellt sich gegenwärtig der sozialpolitische und sozialrechtliche Bedingungsrahmen diakonischer Arbeit dar.

2 Das Diakonische Werk der EKD: Werk der Kirche und Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege — Entstehung von Strukturen, Rechtsform etc.

Das DW ist aus der langwierigen, komplizierten und im einzelnen von vielen Kompromissen begleiteten Fusion⁶¹ von Innerer Mission/IM⁶² und Ev. Hilfswerk/HW⁶³ entstanden. In kirchengeschichtlicher Perspektive markieren Genese und Auswirkungen dieses Zusammenschlusses die Entwicklung von einer Diakonie n e b e n der Kirche zu einer Diakonie d e r Kirche; n i c h t erfolgt ist der Schritt zur Ausformung einer diakonischen Kirche⁶⁴.

IM und HW hatten

> eine unterschiedliche Geschichte

(erst in den zwanziger Jahren war eine Annäherung zwischen IM und verfaßter Kirche erfolgt⁶⁵; zwar erklärte die EKD dann schon Ende 1945 die IM zur "Einrichtung der ev. Kirche"⁶⁶, doch hatte die IM die Nazi-Zeit nur geschwächt überstanden, „in vielen Arbeiten zurückgeworfen und aus dem Gesichtskreis der Öffentlichkeit weithin verdrängt“⁶⁷, und schien „vielfach überaltert“⁶⁸; zum einen hatte sie massiv „den Einbruch einer entarteten Theologie“⁶⁹ unter ihren leitenden Theologen während der Nazi-Herrschaft erlebt, zum andern verfügte sie aber auch über herausragende Gestalten, wie z.B. die Pastoren v. Bodelschwingh oder Braune, deren Kampf gegen die Vernichtung "lebensunwerten Lebens" 20 — 30.000 Kranken das Leben gerettet haben dürfte⁷⁰; auf jeden Fall hatte die IM bei Kriegsende ein schillerndes Image;

das HW demgegenüber, dessen Gründer sich z.T. aus dem kirchlichen Widerstand gegen das 3. Reich rekrutierten, war seit 1942 im geheimen vorbereitet worden; als es 1945 — entscheidend initiiert durch E. Gerstenmaier, Theophil Wurm und Otto Dibelius⁷¹ - von der sog. Konferenz evangelischer Kirchenführer in Treysa offiziell als Organ der Kirche ins Leben gerufen wurde, war es dank der schon während des Krieges aufgenommenen Auslandskontakte von vornherein ein stark ökumenisch orientiertes Werk),

> eine unterschiedliche theologische Basis

(die IM ist von Pietismus und Erweckung zumindest stark mitgeprägt worden: Wichern selbst hatte sicher auch eine beträchtliche "lutherische Substanz"; in den Einrichtungen der IM wurde eine familiäre Frömmigkeitsstruktur bzw. eine geistlich begründete "Dienstgemeinschaft" gepflegt; die HW-Theologen hatten ein eher "weltliches" Image, widersprachen ja auch dem IM-Ansatz, vertraten ein stärker ekklesiologisches und sozialpolitisches Konzept⁷² und waren auch in ihrer Theologie z.T. ökumenisch beeinflusst⁷³),

> eine unterschiedliche Zielsetzung

(während die IM im wesentlichen individual-orientiert, karitativ-betreuend und pflegerisch arbeitete, im großen und ganzen ihren traditionellen Arbeitsformen⁷⁴ verhaftet, mußten nach HW-Auffassung die überkommenen Formen karitativer Tätigkeit angesichts der Massennot versagen; deswegen konnte der damalige neue Ratsvorsitzende O. Dibelius 1949 sagen: „Die Innere Mission scheint mir in ihrer gegenwärtigen Verfassung nicht den großen Zug zu haben, den die gegenwärtige Lage... erfordert.“⁷⁵ Das HW hatte einen stärker gesellschaftsorientierten Ansatz, Gerstenmaier formulierte⁷⁶ : „Es ist... ein fundamentaler Irrtum, daß die Diakonie sich immer nur ereignen könne in der persönlichen Bewegung von Mensch zu Mensch, nicht aber in der öffentlichen Begegnung der Christenheit mit den zum Heil oder Unheil der Völker wirksamen Mächten. Neben der spontanen von Mensch zu Mensch geübten diakonischen Tat steht und muß stehen die öffentliche Diakonie der öffentlich wirksamen christlichen Kirche an und in den öffentlichen Organisationen und Gestaltungen der Welt.“ Die ersten Arbeitsschwerpunkte des HW waren: kirchlicher Wiederaufbau, Nothilfe an Flüchtlingen, Vertriebenen, heimatlosen Ausländern und Kriegsgefangenen, Wohnungsbau, Ansiedlungs- und Eingliederungshilfen, Lehrlingswerkstätten für Jugendliche, das Jugendaufbauwerk, die Auswandererberatung⁷⁷),

> eine unterschiedliche Rechtsform

(die Vereine der IM waren, wie überhaupt der Griff nach dem Vereinsrecht, eigentlich ein gewisser Affront gegenüber der damaligen Staatskirche; diese sich von der Kirche "absetzende", verselbständigende Rechtsform blieb beibehalten, auch als das Sich-Absetzen-Müssen von der Kirche als Staatskirche überholt war, sie ist sogar noch erhalten geblieben, als sich die EKD den Verein „kraft Kirchenrechts in bestimmter Weise zugeordnet hat“⁷⁸).

Um würdigen zu können, was die Freiheit zur Vereinsbildung im 19. Jahrhundert im damaligen gesellschaftlichen Kontext bedeutete, sei ausführlich P. Philippi⁷⁹ zitiert:

„Im Zeitalter der Restauration verwirklicht die neue Gesellungsform des Vereins den Demokratisierungsprozeß auf der Ebene gesellschaftlicher Substrukturen. Das landesherrliche Kirchenregiment entfremdete die Kirche ihrem Wesen — nicht willentlich, wohl aber faktisch — durch Entmündigung der Gemeinden. In den Bestrebungen der Kirchenerneuerung zwischen 1803 und 1848 geht es formell um die Selbstverwaltung der Kirche — substantiell um die Gestalt einer verantwortlichen Kirche. Das Streben nach einer verantwortlichen Kirche war im Bereich der Verfassung mit den Demokratisierungstendenzen in der Gesellschaft verschwistert. Die repressiven Maßnahmen des Kirchenregiments drängten die demokratische Selbstverantwortung des Gemeindegliedes in die Vereinsformen ab. In der Vereinsform verwirklicht sich erstmalig für Deutschland ein Stück selbstverantwortlicher Gemeinde. Hand in Hand mit der Ausbildung selbstverantwortlicher Initiative geht in der Kirche das Entdecken der sozialen Frage. Das Angreifen der sozialen Frage lehnt sich an der Erweckung mehr an als an die Bestrebungen gesamtkirchlicher Erneuerung. Es nimmt die Vereinsform faktisch zu Hilfe, ohne deren ekklesiologische Relevanz ausreichend zu reflektieren. Der Verein stellt — im Unterschied zu Substrukturen früherer Gesellschaftsformen, wie Zünfte, Orden, Gesellschaften, Bünde — einen 'künstlichen' Zusammenschluß dar, bei dem Eintritt und Austritt freisteht, und der sich seine Zwecke selbst setzt (Satzung). Als solcher erscheint der Verein den 'natürlichen' Korporationen (Familie, Nachbarschaft, Berufsgenossenschaft, Glaubensgemeinschaft) entgegengesetzt. In der Vereinsform vollzieht sich ein Stück Emanzipation der Gesellschaft vom Staat. Der Verein realisiert in einer zeitbedingten Form die überzeitliche Notwendigkeit gesellschaftlicher Untergliederung in Bereiche freiheitlicher Mitverantwortung. Vereine bezeichnen die Tatsache einer 'dekorporierten' und den Beginn einer pluralitären Gesellschaft. Der Verein ermöglicht und konkretisiert eine kritische Gesellschaft. Die modernen politischen Parteien beruhen zum Teil auf der Vorform des Vereins. Die zeitbedingte Vereinsform des 19. Jahrhunderts kann als Frage an das Gesellschaftsbild der Moderne durch den ganzen uns interessierenden Zeitraum und bis in die Gegenwart getragen werden.“ Philipp! erwähnt später ein anderes Element, das sich bald mit dem Verein verbindet: „...die Übernahme liberaler Wirtschafts- und Betriebsmodelle durch kirchlich bestimmte Initiativen im Bereich sozialer Nothilfe (Anstaltsgründungen, Sparvereine usw.). Hat K.Gutzkow (Junges

Deutschland !) recht, wenn er dem Rauhen Haus den Charakter einer 'großen industriellen Spekulation' zuschreibt ? (,Sieht man, wie zu diesem Fabrikwesen die nächsten Unkosten von der Gläubigkeit der Welt beigesteuert werden, so muß man eingestehen, daß Herr Dr. Wichern für den Industrialismus den eigentlichen Stein der Weisen gefunden hat.) Konservative Anlehnung im Bereich der Gesellschaftspolitik und industrieller Betriebsmuster im Bereich der Anstaltsgründungen entziehen dem kirchlichen Vereinswesen viel von der Kraft, Modell einer Kirche zu werden, die in ihren eigenen Strukturen soziale Verantwortung einübt und ausübt."

Das HW war für den EKD-Bereich und danach in den Untergliederungen auf landeskirchlicher, Dekanats- bzw. Kirchenkreis- und Gemeindeebene „als rechtlich unselbständige Körperschaft des Öffentlichen Rechts aufgrund von Kirchengesetzen“⁸⁰ organisiert. Auch aus diesem Grund verstand es sich als das 'kirchlichere' der beiden Werke: denn es war nicht — wie die IM als von der verfaßten Kirche unabhängiger Verein (oder als Stiftung) konzipiert, sondern es war im Grunde nur ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen der EKD oder einer Landeskirche. Das HW selbst hatte anfänglich gar keine geschriebene Satzung o.a. — was nachgeholt wurde, als sich die EKD eine Verfassung geben wollte: 1949 -, während sich z.B. der Wiederaufbauausschuß des HW eine eigene Ordnung gegeben hatte),

> eine unterschiedliche Struktur

(die IM bestand aus vielen kleinen selbständigen Einheiten, nach G.Füllkrug⁸¹: „eine ewig mit Geldmangel kämpfende Summe von Wohlfahrtseinrichtungen und Liebestätigkeiten“; das HW war zentralistisch aufgebaut, relativ einheitlich, hatte eine straffe Führung - was freilich bald auf landeskirchlich-föderalistisches Unbehagen stieß⁸²)

> und einen unterschiedlichen Finanzierungs- und Arbeitsstil

(während die IM mit Spenden und Kollekten sowie mit öffentlichen Geldern arbeitete, hatte das wirtschaftliche Gebaren des Zentralbüros/ZB des HW z.T. regelrecht unternehmerische Züge, bildete z.B. Wirtschaftsorganisationen, etwa eine zur Veredelung der vom Ausland gelieferten Rohstoffe⁸³ u.a.). Eine grundsätzliche Verhältnisklärung erfolgte strenggenommen nicht: Sie erfolgte weder zwischen den beiden Werken selbst mit der notwendigen Gründlichkeit noch seitens der EKD, die bald nach der Installierung des HW die beiden Werke fusioniert sehen wollte. Daraus erklärt sich die lange währende Zweigleisigkeit. Alle Lösungen erfolgten auf Kompromißbasis. Um das HW "fusionsfähig" zu machen, wurde es durch die EKD mehr und mehr beschnitten. Auch als später ein sog. Diakonischer Beirat die Fusion vorbereiten sollte, wurden grundsätzliche Fragen weitgehend ausgeklammert und statt dessen finanzielle und personelle Probleme in den Mittelpunkt gestellt: Ungewöhnlich breiten Raum nahmen z.B. die Diskussionen über Aufbau und Besetzung sowie den Ort der künftigen Hauptgeschäftsstelle eines fusionierten Werkes ein.

Kurz: Der Prozeß der Fusionierung⁸⁴ stellt sich dar als pragmatische Addition eines kompetenzbeschnittenen HW mit einer sich relativ rasch wieder konsolidierenden IM.

Wo im Grunde ein pragmatischer Kompromiß angestrebt wird, wird die mehr oder weniger große Kompromißbereitschaft der Beteiligten ein maßgeblicher Faktor; diese Kompromißbereitschaft hat sicher damit zu tun, aus welcher Machtposition heraus die Partner miteinander verhandeln.

Hierzu ist festzustellen: Die IM glaubte zunächst nicht an eine ernsthafte Konkurrenz (dabei war der Mitarbeiterstab des ZB in erstaunlich kurzer Zeit größer als der der Geschäftsstelle der IM). Da — umgekehrt - das HW die IM für ohnehin nicht mehr "zugkräftig" hielt, erfolgte die Konstituierung des HW in Treysa z.B. ohne vorherige Konsultation mit der IM; und auch nach der HW-Konstituierung wurde die IM nicht einmal offiziell benachrichtigt. Das HW war damals der Überzeugung, den ursprünglichen Auftrag der IM in neuer und besserer Weise zu erfüllen⁸⁵. Objektiv begünstigt war zunächst das HW freilich durch die Tatsache, daß die damaligen ökumenischen Hilfen *durch Kirchen* geleistet wurden, weshalb der Partner in Deutschland kaum ein Verein o.a. sein konnte, sondern nur wiederum eine kirchliche Körperschaft — und das war das HW seit Treysa. Abgesehen von den gegenseitigen Fehleinschätzungen damals: die tatsächlichen "Machtverhältnisse" zwischen den beiden Werken verlagerten sich rasch; zunächst hatte sich das HW durch die Treysaer Versammlung zur Zusammenfassung aller evangelischen Wohlfahrtsaktivitäten ermächtigt fühlen können und erhob von daher einen gewissen Führungsanspruch gegenüber der IM; später, als der Fusionierungsprozeß fortgeschritten war, mußte das H W fürchten, von der IM "verschlungen"⁸⁶ zu werden. Während dieses Prozesses muß es viele tiefe Vertrauenskrisen⁸⁷ zwischen den beteiligten Kirchenleuten gegeben haben.

Die Schritte zur Lösung des Fusionsproblems lassen sich in wenigen Strichen nachziehen. 1949 gab die EKD-Synode dem HW eine "Ordnung" (bis dahin existierte es satzungslos, s.o.); darin wurden die Befugnisse des ZB deutlich eingeschränkt. Zudem sollte die Ordnung nur für eine beschränkte Zeit gelten; die vom Wiederaufbauausschuß des HW verabschiedete Satzung wurde von der EKD nicht in Kraft gesetzt.

Im Frühjahr 1950 wird von der Synode ein ständiger Ausschuß für Fragen des HW eingesetzt, dessen Arbeit unter einigem Zeitdruck (s.o.: zeitlich begrenzt geltende HW-Ordnung) erfolgt und der, da mit Vertretern des HW, der IM und der Kirchenleitung besetzt, Kompromisse sucht (die Vorschläge beinhalteten unter anderem: Koordinierung beider Werke durch eine Diakonische Kammer der EKD, Abgrenzung der Aufgaben beider Werke zur Verhinderung weiterer Zweigleisigkeit, evtl. Ausgliederung der Wirtschaftsbetriebe des HW, Bürogemeinschaft als ein Anfang der Zusammenarbeit).

Daß die EKD in gewisser Weise umgeschwenkt war und der HW-Forderung, es zum Diakonischen Amt der EKD auszuformen, nicht entsprach, sondern statt dessen eine gemeinsame Regelung mit der IM anstrebte und dafür auch manches Anliegen des HW preisgab, hatte sicher mehrere Gründe:

- > das Wiedererstarken des IM-Einflusses,
- > das Unbehagen am Wirtschaftsgebaren und an der Zentralisation, d.h. an der sich mit der föderalistischen Struktur der EKD z.T. stoßenden Leitungsorganisation des HW. Der "Abbau" des HW war sicherlich unter anderem ein Sieg des landeskirchlichen Partikularismus.
- > Aber es gab auch objektivere Gründe: Der rasche Wiederaufbau und die bald einsetzende Wirtschaftsentwicklung im Nachkriegsdeutschland ließen einige maßgebliche Zielsetzungen des HW relativ bald als überlebt oder doch verzichtbar erscheinen.

1951 beschloß die EKD-Synode ein Gesetz über den Diakonischen Beirat und ein weiteres für die Ordnung des HW, das von vornherein als vorläufig galt. Der Beirat sollte den "Durchbruch zur Fusion"⁸⁸ erzielen.

Die beiden Werke nahmen sich einige Zeit, beließen es zwei Jahre lang bei losen Koordinierungsgesprächen, bis — nicht zuletzt durch den wachsenden Druck der Landeskirchen — 1953 eine erste reguläre Beiratssitzung zustande kam; konkrete Verhandlungen kamen jedoch dennoch erst gegen Ende 1954 in Gang. 1957 war die Arbeit des Beirats so weit gediehen, daß eine erste Sitzung des neu konstituierten Diakonischen Rates stattfinden konnte; 1959 trat die erste Diakonische Konferenz zusammen. „Die Leitungsorgane waren damit intakt.“⁸⁹ Während einer Frist von 20 Jahren sollte die Zweigleisigkeit endgültig abgebaut und die beiden Werke völlig verschmolzen werden. Mit einem Festakt wurde im Oktober 1976 in Stuttgart der Zusammenschluß öffentlich zum Abschluß gebracht⁹⁰, nachdem der eigentliche Abschluß der Fusion mit dem Kirchengesetz über das Diakonische Werk der EKD, mit dem die neue Satzung des DW bestätigt wurde⁹¹, vom 6.11.1975 gegeben war.

Das Nachzeichnen des Fusionsprozesses und einiger seiner Details scheint insofern relevant, als manches davon nachwirkt: daß z.B. während des Fusionsprozesses formal-strukturelle, funktionale (und personalpolitische) Fragen einen gewissen Vorrang vor inhaltlich-konzeptionellen hatten, erklärt manche Struktur des DWEKD⁹².

Von dieser Struktur ist zunächst festzustellen, daß sie eine doppelte ist: Zum einen wird der partikularistischen Struktur der EKD entsprochen; die sog. L a n d e s v e r b ä n d e (oder "Gliedkirchlich-Diakonische Werke") fallen mit den jeweiligen Landeskirchengebieten zusammen, wodurch eine gewisse regionale Eigenständigkeit, die z.B. auch Abweichungen in der Rechtsgestalt zuläßt, gewährleistet ist.

Die Diakonie-Gesetze der Landeskirchen versuchen, wie W. Güldenpfennig⁹³ formuliert, „in sehr unterschiedlicher Weise — je nach historischer Entwicklung und auch je nach Verständnis des Verhältnisses zum Entstehungszeitpunkt — die Zuordnung formaljuristisch zu lösen“; es können sich also noch Nachwirkungen der unterschiedlichen Rechtsstruktur von IM und HW zeigen: Die gliedkirchlichen DW sind überwiegend eingetragene Vereine, aber es gibt z.B. auch die Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (DW Berlin) oder (in der Pfalz) das DW als eine unselbständige Körperschaft kirchlichen Rechts⁹⁴.

Gegenwärtig (= 1989, H.S.) bestehen 17 Landesverbände bzw. gliedkirchliche Diakonische Werke (wobei das Nordelbische DW zwei Geschäftsstellen hat, in Hamburg und Rendsburg: für Schleswig-Holstein; ein Zugeständnis an die Strukturen vor der dortigen Kirchenfusion).

Diesen Landesverbänden bzw. Gliedkirchlich-diakonischen Werken gehören die in einem Landeskirchengebiet befindlichen Werke und Einrichtungen der Diakonie an, oft auch Kirchengemeinden und andere Körperschaften öffentlichen Rechts, aber im allgemeinen eben doch so viele privatrechtliche Werke und vor allem auch die der FREIKIRCHEN, daß sich die Vereinsform als Rechtsform des Landesverbandes überwiegend nahegelegt hat.

Ein Landesverband des DW ist also die Zusammenfassung verschiedener diakonischer Arbeitszweige und -träger in einem festumrissenen Raum.

Zum andern gibt es sog. F a c h v e r b ä n d e, die nicht nach regionalen, sondern nach sachlich-fachlichen Gesichtspunkten organisiert sind, die bestimmte Fachgebiete bearbeiten, in gewisser Weise die Interessen des jeweiligen Arbeitsfeldes vertreten, häufig Standards für den jeweiligen diakonischen Arbeitszweig entwickeln usw.

W. Schmidt⁹⁵ weist auf die Historizität dieser Organisationsentwicklung hin: „Schon Wichern hat in seiner Denkschrift die Auffassung vertreten, daß die Diakonie eine doppelte Organisationsform verlangt: Einmal die Bildung geographischer Gruppen — Wichern nannte sie 'Conföderationen' —, die die Arbeiten der IM in bestimmten geographisch bzw. politisch festgelegten Räumen in sich vereinigen... Zum ändern wurden gleichartige Bestrebungen von Wichern zu 'Konferenzen' zusammengefaßt. Hier liegt der Anfang der Fachverbände.“

Diese Fachverbände existieren sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Sie haben z.T. eine lange Tradition⁹⁶. Dem DWEKD sind zur Zeit ca. 100 Fachverbände angeschlossen:

I.a. Schwesternschaften und Bruderschaften: Alt-kath. Schwesternhaus, Deutsche Diakonenschaft, Konferenz der Leiter der ev. Diakonienanstalten (die ehemalige Brüderhausvorsteher-Konferenz), Bund Deutscher Gemeinschafts-Diakonissen-Mutterhäuser, Christophorus-Schwesternschaft eV (vormals Ev. Landpflege), Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband eV, Ev. Diakonieverein eV, Frauenmission Malche eV, Der Johanniterorden, Johanniter-Schwesternschaft eV, Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissenmutterhäuser eV, Verband freikirchlicher Diakoniewerke, Zehlendorfer Verband für ev. Diakonie / I.b. Mitarbeiterverbände: Konferenz theol. Mitarbeiter in der Diakonie, Ev. Berufsverband für Kranken- und Sozialpflege eV / I.e. Ausbildungsstätten: Konferenz der Rektoren und Präsidenten Evangelischer Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland

II. Ehrenamtliche Dienste in der Kirche: Deutscher Evangelischer Frauenbund eV, Evangelische Frauenhilfe in Deutschland eV, Johanniter-Hilfsgemeinschaften, Johanniter-Unfall-Hilfe

III. Jugend und Erziehung: Ev. Bundesarbeitsgemeinschaft für Sozialpädagogik im Kindesalter eV, Verband Ev. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik, Verband Ev. Kinderpflegerinnen, Verband Ev. Sozialpädagogen eV, Bundesvereinigung Ev. Kindertagesstätten eV, Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin, Arbeitsgemeinschaft Missionarisch-biblischer Dienste unter Jugendlichen und Berufstätigen eV, Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Deutscher Verband der Jugendbünde für entschiedenes Christentum eV, Ev. Arbeitskreis Unser Bund eV, Arbeitsgemeinschaft Ev. Schülerarbeit, Burckhardthaus - Ev.Institut für Jugend- und Sozialarbeit eV, CVJM-Gesamtverband in Deutschland eV, Arbeitsgemeinschaft evangelischer Schulbünde, Ev. Schulbund in Nordwestdeutschland und Berlin, Ev. Schulbund in Südwestdeutschland, Ev Schulbund in Bayern eV, Arbeitsgemeinschaft für ev. Unterweisung eV, Bundesarbeitsgemeinschaft Ev. Jugendaufbaudienst, Ev. Erziehungsverband eV, Verein für Internationale Jugendarbeit eV, Mathilde-Zimmer-Stiftung eV

IV. Hilfe für Alte, Kranke und Behinderte: Arbeitsgemeinschaft deutscher evangelischer Seelsorger für Gemüts- und Nervenranke, Deutscher Evangelischer Krankenhausverband eV, Deutscher Evangelischer Verband für Altenhilfe eV, Ev. Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung eV, Fachkonvent für Seelsorge im Krankenhaus in Berlin (West), Heilstättenverein Lenzheim, Konferenz für ev. Krankenhausseelsorge, Konferenz der Ev. Kur- und Erholungseinrichtungen, Verband ev. Einrichtungen für geistig und seelisch

Behinderte eV, Verband Ev. Einrichtungen für die Rehabilitation Behinderter eV, Verein zur Errichtung ev. Krankenhäuser eV

V. Hilfe für Gefährdete und Menschen unterwegs: Arbeitsgemeinschaft Ev. Auswanderermission, Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im DWEKD eV, Blaues Kreuz in Deutschland eV, Blaues Kreuz in der Ev. Kirche eV, Bund abstinenter Pfarrer in Deutschland, Ev. Fachverband für Nichtseßhaftenhilfe eV (vormals Dt. Herbergsverein), Ev. Konferenz für Gefährdetenhilfe, Ev. Konferenz für Straffälligenhilfe, Deutsche Seemannsmission eV, Konferenz der ev. Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West), Verband der Deutschen Ev. Bahnhofsmision eV, Verband der Ev. Binnenschiffergemeinden in Deutschland, Verband der Mitternachtsmissionen, Weißes Kreuz - Sexualethik und Seelsorge -

VI. Missionarische Dienste, Publizistik: Arbeitsgemeinschaft für dorfkirchlichen Dienst innerhalb der EKD, Arbeitsgemeinschaft Ev. Gehörlosenseelsorger Deutschlands eV, Arbeitsgemeinschaft für ev. Schwerhörigenseelsorge eV, Arbeitsgemeinschaft Ev. Stadtmissionen, Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste, Bibellesebund eV, Christlicher Blindendienst eV, Christlicher Zeitschriftenverein - Christlicher Zeitschriftenverlag (Claudius-Buchhandlung), Deutscher Ev. Kirchentag, Deutscher Verband Ev. Büchereien eV, Deutscher Verband für Gemeinschaftspflege und Evangelisation eV (Gnadauer Verband), Deutsche Zeltmission eV, Ev. Bibelwerk in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West eV, Ev. Europa-Mission eV, Ev. Konferenz für Telefonseelsorge, Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD, Missionarischer Dienst im Hotel- und Gaststättengewerbe eV, Verband Christlicher Hospize und Erholungsheime eV, Vereinigung Ev. Buchhändler eV, Verein für Einrichtung dt.-ev. Gottesdienste in Kurorten eV

VII. Ökumene, Gesellschafts- und Sozialpolitik: Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden eV, Aktion Sühnezeichen - Friedensdienste eV, Bundesverband ev. Arbeitnehmer in der Bundesrepublik eV, Ev. Frauenarbeit in Deutschland eV, Ev. Konferenz für Familien- und Lebensberatung eV, Ev. Sozialakademie

Die Kooperation zwischen Fachverbänden, Landesverbänden und Organen des DWEKD (vor allem: Hauptgeschäftsstelle) war und ist nicht immer reibungslos:

W. Schmidt⁹⁷ handelt u.a. davon, daß „die Zusammenarbeit der Fachverbände mit der Hauptgeschäftsstelle - wie auch schon früher mit dem Centralausschuß - vieles zu wünschen übrig (läßt). Typisch dafür ist folgender Vorfall: Bei der Einbringung des Krankenpflegegesetzes im Bundestag rief der Bundestagspräsident... bei der Hauptgeschäftsstelle an um die Auffassung des Diakonischen Werkes zu dem Entwurf zu erfahren. Ihm wurden die im Diakonischen Rat und in der Diakonischen Konferenz entstandenen Meinungsbildungen mitgeteilt. Kurz darauf wurden von den zuständigen Fachverbänden völlig entgegengesetzte Auffassungen vertreten. Daß auf diese Weise die 'evangelische Stellungnahme' sowohl im kirchlichen Raum als auch — bedauerlicherweise — in der Öffentlichkeit hinsichtlich ihres Wertes fragwürdig wird, dürfte kaum zu bestreiten sein.“

Im Grunde geht es hierbei um das Problem fachbezogene versus verbandspolitische Stellungnahmen bzw. um die Problematik des innerverbandlichen Meinungsbildungsprozesses.

Auf der Tagung der Diakonischen Konferenz 1963 wurde der neu gebildete Organisationsausschuß beauftragt, mit Vorrang eine Neuordnung des Verhältnisses der Fachverbände zu den Landesverbänden und der Hauptgeschäftsstelle voranzubringen. Dieser Neuordnungsprozeß verlief sehr kontrovers, zum einen zwischen Fachverbänden und Hauptgeschäftsstelle (z.B. im Blick auf die Vertretung diakonischer Belange "nach außen", und dabei wurde unverhohlenes "Mißtrauen" der Fachverbände laut⁹⁸), zum ändern zwischen den Fachverbänden selbst (vor allem im Blick auf die Repräsentanz der Fachverbände in der Diakonischen Konferenz: nach der damaligen Wahlordnung gab es dort "nur" 27 Fachverbandsvertretersitze; deshalb wurde eine Klassifizierung entwickelt, die jeweils ähnliche Verbände in Wahlgruppen zusammenfaßte und der jeweiligen Gruppe eine bestimmte Sitzzahl zuschrieb⁹⁹).

Wie wichtig diese Positionskämpfe für die Beteiligten gewesen sein müssen, ist daraus ersichtlich, daß es immerhin 6 Jahre bis zu einer Einigung dauerte. Die Neuordnung trat 1969 in Kraft.

Die Zusammenhänge zwischen Fach- und Landesverbänden und Hauptgeschäftsstelle sind dadurch gewährleistet, daß z.T. die Fachverbands-Geschäftsführungen auf Bundesebene bei einem der

zahlreichen Fachreferenten in der Hauptgeschäftsstelle liegen, während Fachreferenten in den Landesverbänden oft die Geschäftsführung ihrer Fachverbände auf Landesebene innehaben (z.T. haben auch Landesverbands-Fachreferenten die Geschäftsführung eines Bundesverbands inne usw.). Eine eher personvermittelte Verflechtung mit der verfaßten Kirche ist zudem dadurch gegeben, daß z.T. Bischöfe, Pröpste, Landeskirchenräte u.a. Vorsitzende von Fachverbänden des DW sind. Die Geschäftsführung von Fachverbänden ist im übrigen nicht auf die "mittlere", die Referentenebene beschränkt: auch Direktoren der Hauptgeschäftsstelle haben z.T. die Geschäftsführung manchmal mehrerer Fachverbände inne, was die Gefahr der Überrepräsentanz der Interessen bestimmter Fachverbände bei gleichzeitiger Unterrepräsentanz anderer erhöht: Eine gewisse Tendenz zur Fachverbands-Hierarchisierung macht sich personal fest¹⁰⁰.

Ein anderes mit der Fachverbandsstruktur gegebenes Problem trat gegenüber den formalen, funktionalen Kompetenz- und Vertretungsproblemen in den Hintergrund: „Die Kirche hat hier noch kaum die Problematik der arbeitsteiligen Gesellschaft in ihren Folgen für sich selbst durchdacht. Die Fachverbände als solche sind weniger auf die Gemeinden zurückbezogen, sondern auf ihr spezielles Klientel, die entsprechenden Einrichtungen und ihre Öffentlichkeitsarbeit... Die Gemeinden werden gebraucht als Reservoir für freiwillige Mitarbeiter, zur Finanzierung von Einrichtungen, zur öffentlichen Bewußtseinsbildung u.a.mehr. Aber dadurch wird gerade verdeckt, daß Diakonie dabei nicht von einem ekklesiologischen, sondern von einem funktionalen Verständnis ihrer Arbeit herkommt.“¹⁰¹ Hollweg äußert die Befürchtung, „daß sich die Kluft zwischen Gemeindediakonie und Fachverbandsdiakonie eher vertieft als verringert hat“¹⁰².

An anderer Stelle ist Hollwegs Kritik noch schärfer¹⁰³. Gemeinde sei in einer „Experten- und Funktionärsdiakonie“, die als solche „der zunehmenden Apparatisierung sozialer Prozesse in der Gesellschaft“ nicht entgegenwirken könne, „letztlich ein Fremdkörper“, ein „Objekt, ja gewissermaßen verlängerter Arm... (der) Funktionärsdiakonie“. „So bleibt das Bild diakonischer Arbeit heute gekennzeichnet durch seine Fachverbandsstruktur einerseits und eine individualistische Frömmigkeit mit ihren diakonischen Idealen andererseits.“ Zum gleichen Problem mit anderer Intention äußert sich z.B. K. Lubkoll¹⁰⁴: „Wer die nach wie vor bestehenden Spannungen zwischen den verschiedenen kirchlichen Arbeitsformen (d.i.: parochiale/gesamtkirchl.-funktionale) durch die rohe Alternative eines rabiaten 'Entweder-Oder' überwinden möchte, macht sich die Sache zu leicht. Auf der einen Seite ist in den letzten Jahrzehnten immer wieder mit Recht und mit Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß in der parochial ausgerichteten kirchlichen Arbeit noch immer große Aufgaben gestellt und viele Möglichkeiten gegeben sind. Auf der anderen Seite müssen sich die Verfechter der ortsgemeindlichen Arbeit freilich auch vor der 'Parochitis', vor einem überzogenen Alleinvertretungsanspruch hüten. Es kann einfach nicht bestritten werden, daß durch die vielfältigen besonderen Einrichtungen der Kirche, die den Erfordernissen und Herausforderungen unserer Zeit entsprechen, viele Menschen mit dem Evangelium erreicht werden, die zu ihrer Gemeinde am Wohnort nur noch lose oder überhaupt keine Kontakte mehr haben. Hier wäre — um nur einige Beispiele zu nennen... — an die Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge zu denken, an die kirchlichen Sendungen im Rundfunk und Fernsehen, an die verschiedenen Beratungsdienste und die Telefonseelsorge, an die kirchlichen Angebote für Soldaten und Wehrdienstverweigerer...“

Das DWEKD mit seinen Organen und seiner Hauptgeschäftsstelle ist eine Art Dachverband¹⁰⁵ für seine Mitglieder, die Diakonischen Werke der Landes- und der Freikirchen sowie die ca. 100 Fachverbände, und hat laut Satzung seinen Mitgliedern gegenüber die Aufgaben der Förderung der angeschlossenen Werke und Einrichtungen, ihrer Zusammenarbeit und Planung und nimmt einige zentrale Aufgaben direkt wahr (Grundlagenforschung, Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Fortbildung der Mitarbeiter, Ökumenische Diakonie, Not- und Katastrophenhilfe). Die Organe dieses DW sind die Diakonische Konferenz und der Diakonische Rat.

In der alten Ordnung des Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland heißt es, die DIAKONISCHE KONFERENZ sei „das oberste Organ des Werkes“ (§ 8,1), dem das Haushaltsrecht obliegt und das Recht, die Mitglieder des Diakonischen Rates und den Leiter der Hauptgeschäftsstelle zu wählen. „Mit dieser pauschalen Aufgabenstellung war die Diakonische Konferenz herausgefordert — im Rahmen der dem Werk gestellten Aufgaben — , Bereiche und Methoden ihrer Arbeit im wesentlichen selber zu bestimmen.“¹⁰⁶

Die Diakonische Konferenz setzt sich nach der neuen Ordnung zusammen aus (1.) 10 EKD-Vertretern (6 aus der Synode gewählt, 3 aus der Kirchenkonferenz und 1 aus dem Rat), (2.) je einem Vertreter jeder Freikirche, die im Werk mitarbeitet, (3.) je einem Vertreter jedes Landesverbandes (Landesverbände mit

mehr als 2 Millionen Kirchenmitgliedern je 1 weiterer), (4.) bis zu 25 Vertretern der Fachverbände und (5.) bis zu 15 vom Diakonischen Rat zu berufenden Personen.

Beratende Stimme haben 1 Vertreter des Kirchenamts der EKD, die Mitglieder des Diakonischen Rates sowie die leitenden Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle. Einzelnen Ausschüssen der Diakonischen Konferenz (Arbeitsrechtliche Kommission, Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschuß, Nominierungsausschuß, Nothilfeausschuß, Öffentlichkeitsausschuß, Organisationsausschuß, Rechts- und Wirtschaftsausschuß, Ausschuß für Ökumenische Diakonie)¹⁰⁷ kommt ein beträchtliches Gewicht zu: So ist z.B. der Ausschuß für Ökumenische Diakonie zugleich Verteilungsausschuß für die Aktion "Brot für die Welt"; die Arbeitsrechtliche Kommission ist durch die Gestaltung und Weiterentwicklung eines diakonieeigenen Dienstrechts in Erscheinung getreten (vor allem: "Richtlinien für Arbeitsverträge" und "Ordnung für die Mitarbeitervertretungen in diakonischen Einrichtungen"¹⁰⁸); der Organisationsausschuß erarbeitete die 1967 von der Diakonischen Konferenz beschlossenen "Richtlinien für die Zugehörigkeit von Fachverbänden zum Diakonischen Werk... und für die Zusammenarbeit zwischen ihnen und der Hauptgeschäftsstelle". Der Organisationsausschuß sowie der Rechts- und Wirtschaftsausschuß, die später zu einem sog. Verfassungsausschuß zusammengefaßt wurden, begannen aufgrund eines Auftrags der Konferenz 1971 die Vorarbeiten für die neue Satzung des DW¹⁰⁹. „Entscheidende Voraussetzung für die Effektivität der Konferenzarbeit ist das Zusammenwirken von Konferenz und Hauptgeschäftsstelle, deren Leitende Mitarbeiter ja beratend in der Konferenz mitarbeiten.“¹¹⁰

Dem DIAKONISCHEN RAT gehören (nach § 11 der Satzung von 1975) an: (1.) der Vorsitzende der Diakonischen Konferenz, (2.) das vom Rat der EKD entsandte Mitglied der Diakonischen Konferenz, (3.) der Präsident des DW (Vertreter Vizepräsident) und (4.) bis zu 15 von der Diakonischen Konferenz gewählte Mitglieder.

Funktionen des Diakonischen Rates sind unter anderem: Überwachung der Durchführung der Konferenzbeschlüsse, Beratung und Beaufsichtigung der Hauptgeschäftsstelle, die Abgabe von Erklärungen gegenüber Staat und Gesellschaft (im Benehmen mit dem Rat der EKD), Berufung, Regelung des Dienstverhältnisses und Vergütung der leitenden Mitarbeiter usw.

Die HAUPTGESCHÄFTSSTELLE, der die Diakonische Akademie sowie die Berliner Stelle des DW und die Geschäftsstelle Bremen angegliedert sind, soll die laufenden Geschäfte des DW nach den von der Diakonischen Konferenz beschlossenen Grundsätzen und nach den Weisungen des Diakonischen Rates führen. Sie wird von einer Geschäftsführung geleitet, der der Präsident und der Vizepräsident, die Direktoren der Hauptabteilungen sowie der Direktor der Diakonischen Akademie angehören: wobei der Präsident Vorsitzender der Geschäftsführung und Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle ist. Vier Abteilungen sind außerdem dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet (die Rechts- und Personalabteilung, die Studien- und Planungsabteilung, die Informationsabteilung und die Abteilung Betriebswirtschaft und Statistik).

Die vier Hauptabteilungen werden von Direktoren geleitet: I "Zeugnis und Dienst"¹¹¹, II "Ökumenische Diakonie"¹¹², III "Sozial- und Jugendhilfe"¹¹³, IV "Finanzen, Nothilfe, Verwaltung"¹¹⁴.

Zur gegenwärtigen Rechtsstruktur wäre noch Abschließendes festzustellen. Alle die genannten Organisationsprozesse waren ja nur durch juristische Begleit- und Stützungsprozesse möglich. In gewisser Weise gewann das DW neue Gestalt durch eine neue Rechtsgestalt.

Das DW hat auch in der neuen Satzung von 1975 e.V.-Charakter (auf der Ebene der Landesverbände nicht durchgängig, s.o.), der jedoch anders zu bewerten sein dürfte als in den Anfangstagen der IM: Um gegenüber der Kirche Bewegungsspielräume, Freiheit zu gewinnen¹¹⁵, ging die IM mit der Wahl der Rechtsform Verein eine andere Art von Abhängigkeit ein, nämlich vom Staat; denn durch „die Eintragungspflicht im Vereinsregister gewann man einen Überblick über die Vereinstätigkeit und hatte damit ein Steuerungsinstrument“¹¹⁶.

Nun hat sich seit den Anfangstagen neuzeitlicher Diakonie nicht nur die Staatsform und damit irgendwo auch das Verhältnis zwischen Verein und seiner Registrierungsinstanz, sondern auch das Verhältnis von Staat und Kirche verändert, was dann strenggenommen nicht ohne Rückwirkung auf das Verhältnis Verein/Kirche bleiben konnte: „Die Innere Mission ist neben einer Kirche entstanden, die seinerzeit Staatskirche war. Daß sich die verfaßte Kirche nach Beseitigung des Staatskirchentums nicht sofort ihrer Selbständigkeit und ihres Aufgabenverständnisses bewußt gewesen ist, lag nicht zuletzt auch an den äußeren Bedingungen, unter denen sich nach 1918 die Trennung von Staat und Kirche vollzogen hat.

Wenn sich heute das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland auch in rechtlicher Hinsicht als ein Werk der verfaßten Kirche darstellt, so kommt darin nur eine folgerichtige Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zum Ausdruck, die auch die Stellung der Diakonie zum Staat und zur eigenen Kirche nicht unberührt lassen konnte und woran auch die Tatsache, daß das Diakonische Werk in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert ist, nichts zu ändern vermag.¹¹⁷

Die Veränderung aufgrund des neuen Kirchengesetzes über die Diakonie und der neuen Satzung des DW besteht darin, daß sich die EKD zum einen das DW „kraft Kirchenrechts... zugeordnet hat“¹¹⁸, daß zum andern die EKD dem Verein beitrug und somit Mitglied des DW wurde¹¹⁹ und daß wiederum die Satzung des DW „eine Selbstbindung des eingetragenen Vereins an die Kirche“¹²⁰ deklariert, und zwar in Form von Bestimmungen, die „autonome Rechtssetzungsakte eines kirchlichen Werkes“¹²¹ sind. Diese dem Verein erhalten gebliebene Autonomie spricht z.B. der § 7 der Satzung aus: „In Erfüllung seiner Aufgaben kann das Werk für die unmittelbar angeschlossenen Diakonischen Werke und Fachverbände Rahmenbestimmungen auf folgenden Gebieten beschließen: (1) Gegenseitige Information, (2) Mindestanforderungen für die Rechtsform und Satzung von diakonischen Einrichtungen, (3) Mitarbeitervertretungsrecht, (4) Wirtschaftsführung, insbesondere Rechnungswesen und Rechnungsprüfung, (5) Statistik.“ Nach § 7,4 sind die „unmittelbar angeschlossenen Diakonischen Werke und Fachverbände... verpflichtet, die nach Abs. 1 und 2 beschlossenen Rahmenbestimmungen zu beachten und in ihrem Bereich auf die Beachtung durch die mittelbar angeschlossenen Werke, Verbände und Einrichtungen hinzuwirken.“

Die Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Anschluß stellt ein weiteres Novum dar. Als unmittelbar angeschlossenen gelten die Vereinsmitglieder, also z.B. die Landes- und Fachverbände. Mittelbar angeschlossenen sind die Verbände und sonstigen Einrichtungen, die den gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werken angehören. Das heißt: „...soweit Vereine bzw. gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung Träger diakonischer Einrichtungen sind, sind sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei den gliedkirchlichen Diakonischen Werken und damit ihres mittelbaren Anschlusses an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands... Teil der Kirche.“¹²²

Dies wiederum heißt, daß das DWEKD mit all seinen unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern an allen Freiheitsrechten partizipiert, die der Kirche durch das Grundgesetz zugesprochen sind. Aufgrund des neuen Kirchengesetzes über die Diakonie und der neuen Satzung des DW hat die Diakonie „aufgrund von Art. 4 GG im Rahmen der Glaubensfreiheit und der Bekenntnisfreiheit sowie der Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung das Recht auf freie Betätigung. Sie ist berechtigt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig zu ordnen und zu verwalten (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. III Satz 1 WRV); ihr Eigentum und andere Rechte sind verfassungsmäßig gewährleistet (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. II WRV).“¹²³ Durch die stärkere Anbindung an die Kirche verliert das DW ein Stück der Selbständigkeit, wie sie die IM gegenüber der Kirche hatte, räumt der Kirche zuvor nicht vorhandene Satzungsrechte ein, gewinnt zugleich bisher nicht vorhandene Rechte und Freiheiten hinzu, indem es am verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsraum der Kirche teilhat¹²⁴. Als Rechtskörper "Verein" bleibt das DW eingebunden in den (Sozial-)Staat und kann, zusammen mit den anderen Vereinen der freien Wohlfahrtspflege, die Möglichkeiten wahrnehmen, die der Sozialstaat diesen Gebilden einräumt.

Diese Rechtskonstruktion, diese Doppelgestalt der Diakonie, schlägt nun durch auf die einzelnen Landesverbände, in denen sich die Ausgestaltung der Bindung an die Organe der verfaßten Kirche (Vertretung in Gremien der Landesverbände, evtl. Entsendungs- oder Aufsichtsrechte, Berufungs- oder Bestätigungsrechte für leitende Diakonie-Mitarbeiter durch Synode oder Kirchenleitung o.a.) je nach Rechtsform des jeweiligen gliedkirchlichen DW richtet¹²⁵.

Die Folgen dieser Rechtskonstruktion schlagen grundsätzlich auch durch auf die über 20.000 einzelnen Rechtsträger der Diakonie im Bundesgebiet mit ihren insgesamt fast 1/4 Million Mitarbeitern. Weithin haben zur Überprüfung der Einhaltung des satzungsmäßig geforderten fachlichen und kirchlichen Anspruchs "Kontrollorgane" die Arbeit aufgenommen, die sog. diakonieeigenen Beratungs- und Besuchsdienste für Mitgliedseinrichtungen (meist bestehend aus Mitarbeitern der Fachverbände oder -referate, von Ev. Fachhochschulen für Sozialarbeit o.a.).

Jenseits aller Wertungen¹²⁶ dieser Entwicklung bleibt festzuhalten: Die Diakonie ist rechtlich eindeutiger als je zuvor als "Tendenzbetrieb" ausgewiesen. Darin liegt ein Anspruch, der sich der Verifizierung nicht wird entziehen dürfen.

R. Leudesdorff¹²⁷ ist nach einer Untersuchung in Einrichtungen der Diakonie und der Caritas eher skeptisch: die evangelischen Einrichtungen seien „durchweg stärker 'säkularisiert'... das wird auf die Dauer den Charakter der Häuser beeinflussen.“

Auch als Träger der Diakonie d e r K i r c h e bleibt das DW Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. „Um sich Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege nennen zu können, muß es sich um den verbandsmäßigen Zusammenschluß von Organisationen und Einrichtungen der gleichen ideellen Zielsetzung handeln, die auf freiwilliger Grundlage Wohlfahrtspflege betreiben. Ein solcher Verband muß sich grundsätzlich auf allen wesentlichen Arbeitsgebieten der Wohlfahrtspflege betätigen, wozu heute die Jugend- und Familienhilfe, die Sozialhilfe und das Gesundheitswesen rechnen, und zwar sowohl in stationärer als auch ambulanter Form. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung des Verbandes müssen die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts... erfüllen.“¹²⁸

Im Grunde erfüllen nur Diakonie und Caritas diesen Merkmalkatalog voll. Doch offenbar wird mit dem Begriff "Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege" relativ großzügig verfahren: Der Begriff stammt im übrigen nicht vom staatlichen Gesetzgeber; „er ist vielmehr gewohnheitsrechtlich entstanden und hat schließlich seinen Niederschlag in der Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vom 8. Juni 1966 gefunden.“¹²⁹

In dieser Bundesarbeitsgemeinschaft, wiederum ein Verein, arbeiten Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk und Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden zusammen: zur Beratung und Abstimmung in den Aufgabengebieten der Wohlfahrtspflege, vor allem bei neu auftretenden Fragen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe, zur Mitwirkung bei Gesetzesvorhaben u.a.m.¹³⁰

Darüber hinaus wirkt das DW in noch weiteren "zentralen Organisationen" mit, z.B. in der Deutschen Krankenhausgesellschaft, im Deutschen Verein für Öffentliche und Private Fürsorge, im Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag, in der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe u.a.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Das DW ist

organisiert

(und zwar relativ kompliziert-verflochten und schwer darstellbar¹³¹, es ist ausdifferenziert in viele Organe und kleine, mehr oder weniger autonome Verwaltungspartellen, eingesponnen in ein ausgeklügeltes System von Abhängigkeit und Freiheit¹³², organisiert als ein System von sowohl verteilter als auch abgestufter Verantwortung; die "Betriebsmuster" wirken von oben nach unten, unmittelbar und mittelbar; die Organisationsform — und davon nicht zu trennen: die Rechtsform - hat die jeder Organisation eignende Effektivierungstendenz für das DW selbst fast optimiert: die Interessen des DW sind umfassend abgesichert, vereinsrechtlich, staatskirchenrechtlich, verfassungsrechtlich, ja gewohnheitsrechtlich; die Konstruktion unterliegt damit freilich auch allen Eigengesetzlichkeiten der Organisation: Hilfe geschieht weithin nicht mehr spontan und unmittelbar, sondern institutionalisiert und mittelbar, in Rahmenbedingungen, die von individuellen Entschlüssen relativ unabhängig sind),

verwaltet

(„Die Arbeit in den Organisationen und Institutionen ist bis in kleinste Entscheidungen und Abläufe hinein reglementiert. Rechtsvorschriften, Durchführungsverordnungen, Aufgabenkataloge, Etatpositionen, Zuständigkeitsregelungen bestimmen bis in die feinsten Verästelungen hinein jeden Schritt der Hilfe.“¹³³ Hinzu kommt, daß Verwaltung in sich "ziellos" ist, bei der Ausführung ihrer Aufgaben jedoch selbständig und dabei Selbstzwecktendenzen entwickelnd¹³⁴; Tatsächlich bestimmt in nicht wenigen Diakonischen Werken und Einrichtungen letztlich der Verwaltungsleiter, was geschieht),

programmiert

(die selbst schwer zu überschauende Organisation muß sich — vgl. Arbeitsteiligkeit, Zusammenspiel mit den Verbänden, Absprachen etc. — die soziale Wirklichkeit ihrerseits überschaubar machen, sie "umgänglich" machen, in Programme und Planung überführen; davon sind dann wieder die eigenen Strukturen abhängig, die die Wirklichkeitssicht und die Programme widerspiegeln: manche Referatsaufteilungen in Hauptgeschäftsstelle und regionalen Geschäftsstellen ähneln Schubladen, in die die "Sozialfälle" sortiert werden: woraus dann wiederum viele einzelne Programme, z.T. auch diver-

gierende, entstehen — weil das Gesamtprogramm, z.B. die Präambel der Satzung des DW, unscharf bleiben muß),

verrechtlicht

(was zum einen Entsprechung ist zur Verrechtlichung aller Sozialpolitik, zum ändern der eigenen Sicherheit bzw. Absicherung dient sowie der Legitimation gegenüber Staat und Kirche; die Neigung, inhaltliche Probleme durch Rechtsformen zumindest mitzulösen, ist in der Geschichte neuzeitlicher Diakonie von Anfang an zu beobachten).

Diese Strukturen bergen ebenso viele Gefährdungen (manche wurden schon genannt; ergänzt werden könnten: nicht erkannte Teilhabe an Entfremdungsprozessen, Profilverlust u.v.a.) wie — unter den gegebenen Verhältnissen — Chancen (z.B. sich gleichwertig einbringen können unter den beteiligten "Sozialpartnern"; Notleidenden zu "dienen", indem an richtiger Stelle Druck, "Macht" ausgeübt wird, um z.B. sozialpolitisch Wünschenswertes durchzusetzen¹³⁵; durch gesellschaftsdiakonische Einflußnahme könnte einem im Protestantismus nicht seltenen cultus privatus, der „im sozialen Niemandsland der individuellen Entlastungen steht“¹³⁶, entgegengewirkt werden u.a.).

Die Diakonie: im Dilemma, mit dem Anspruch, dienen zu wollen, aufzutreten und dabei Macht zu repräsentieren in der gesellschaftsüblichen Form. Der Verdacht gegenüber der Diakonie, dieses Dilemma immer perfekter zu organisieren und zu verwalten, so daß der Stachel der Jesus-Diakonie stumpf wird, ist bei zusammenfassender Würdigung aller genannten Fakten nicht von der Hand zu weisen. Die Diakonie müßte exusia wiedergewinnen, in neuer Weise "Vollmacht" gewinnen, um den komplizierten Bedingungsrahmen der Macht angemessen handhaben zu können: nicht im Ausstieg aus gesellschaftlichen Strukturen, sondern diese verändernd.

? Probleme diakonischer Mitarbeiter in der Organisation DW

Eine relativ kurze Einarbeitungszeit im DW - auf Bundes oder landeskirchlicher Ebene - genügt im allgemeinen, um feststellen zu können: Die leitenden Mitarbeiter, die auf der mittleren Ebene (z.B. Fachreferenten) und die mit der Praxis befaßten sind auffällig oft unzufrieden miteinander.

Dabei sind die z.T. sehr heftigen und beträchtliche Wunden schlagenden Auseinandersetzungen um den sog. Dritten Weg, das diakonieeigene Mitarbeitervertretungsrecht, wohl nur ein Symptom. "Mißtrauen" gegenüber der Leitung und Enttäuschung der Leitung über dieses Mißtrauen sind z.T. dokumentiert¹³⁷. Da ist Unzufriedenheit über die Basisarbeit, wie indirekt geäußert wird: „Man (?) bemängelt an Absolventen (= vor allem der ev. Fachhochschulen) z.B. die Unfähigkeit, sich mit den zahlreichen Wechselfällen des beruflichen Alltags sachgerecht auseinanderzusetzen“¹³⁸; der Vorwurf der praxisfernen Theoretisiererei, die Basismitarbeitergruppen häufig gegenüber den Leitungen erheben, wird also ebenso gegenüber bestimmten Mitarbeitergruppen und deren Ausbildungsstätten erhoben. Besonders Druck sind gelegentlich die Fachreferenten ausgesetzt, die einerseits "zur Institution" gehören, aber andererseits die Praxisbegleitung für ihr jeweiliges Fachgebiet haben, die im allgemeinen auch aus der Praxis kommen und für deren Probleme Verständnis haben: Sie befinden sich häufig in einer Puffersituation, sind zwischen divergierenden Erwartungen; sie versuchen in der Regel zu vermitteln, bei häufigeren Vergeblichkeitserfahren schlagen sie sich auf eine der beiden Seiten (verstehen sich dann entweder als verlängerter Arm der Leitung, als "Mit-Leitung", oder als Interessenvertreter der Basis in der Institution) oder privatisieren. Sie unterscheiden dann zwischen ihrer dienstlichen Funktion in der Organisation und ihrer privaten Meinung, vertreten dann "nur noch offizielle", was sie privat z.T. kritisieren, und geben z.T. sehr unterschiedliche Informationen in beide Richtungen weiter - was weder den Zufriedenheitsgrad in Leitung und Basis noch die Qualität der Arbeit hebt.

Die Ursachen für derlei liegen sicher auf verschiedenen Problemebenen:
Theorie/Praxis-Probleme,
Ausbildungs-/Praxis-Probleme,

Problem evangelische Zielsetzung/"säkulare" soziale Arbeit, Rollenprobleme bzw. -konflikte.

Die auf den einzelnen Ebenen genannten Probleme sind tatsächlich mannigfach ineinander verzahnt:

- Das Theorie/Praxis-Problem stellt sich in sich doppelt: als "einfaches" Umsetzungsproblem, dem gegebenenfalls "technisch" beizukommen ist, aber auch als Problem der Stimmigkeit von Theorie und Praxis überhaupt: Die jeweiligen Handlungswissenschaften und deren theoretische Prämissen und die davon abgeleiteten Methoden bestimmen die Erwartungen an die Praxis, oft vermischt mit mitgebrachten Erwartungen an die Organisation Diakonie und deren Möglichkeiten; je größer dabei der Methoden- und Organisationsoptimismus, desto größer oft das Gefühl der Hilflosigkeit und — daraus sich entwickelnd — der Ohnmacht¹³⁹ (das dann auch die Leitung bzw. die Organisation als Mitverursacher einbezieht).
- Das Problem wird oft eher noch verstärkt durch die kaum sachgerecht erfolgende Vermittlung zwischen evangelischer Zielsetzung und säkularen Arbeitsansätzen; zum einen wird dieses Problem häufig personalisiert, denn "die" Theologie, "die evangelische Zielsetzung", begegnet den Diakoniemitarbeitern vorrangig in Person ihrer theologischen Vorgesetzten und in deren Ansprüchen und Erwartungen: hier werden gern Personen und Strukturen identifiziert, zum ändern wird das Problem häufig verlagert in den Ausbildungsbereich, aus dem dann gekontert wird, „daß die Ziele diakonischer Arbeit nicht exakt genug definiert sind und daß man infolgedessen die Ausbildung an Ausbildungsstätten nicht richtig auf diese Ziele hin operationalisieren kann“¹⁴⁰. Es geschieht also ein Hin- und Herschieben der Verantwortung: von der Basis auf die Leitung, von der Leitung auf die Ausbildung, von der Ausbildung auf die unklare Zielsetzung der Organisation.
- Von den unter anderem daraus resultierenden Rollenunklarheiten sind zunächst die Basismitarbeiter betroffen. Der Rollenkonflikt auf mittlerer Ebene besteht jedoch nicht nur darin, die Intentionen der Organisation gegenüber der Basis zu vertreten und die Vorstellungen der Basis an die Leitung zu vermitteln und — nach Möglichkeit — beide Interessen in Konzepte zu fassen, sondern auch darin, daß vielen Referenten nicht ganz klar ist, ob sie eher Fachverbands- bzw. Berufsverbandsfunktionäre oder verlängerter Arm der Leitung sind. Hier gibt es von der Fachverbandsstruktur her (mit ihrer eigenen Geschichte und ihren eigenen Interessen, s.o.) neue Interessen- und Rollenkonflikte.

Ein Grundproblem besteht also darin, daß eine Organisation ein Rollenzuteilungssystem ist und in gewisser Weise sein muß. Das DW hat zum einen ein zweckrationales, funktionales Rollenzuteilungssystem: Der "Gesamtauftrag", wie unklar er auch immer formuliert sein mag, ist aufgesplittet in zahlreiche (Haupt-) Abteilungen und in diesen z.T. zunächst in Unterabteilungen und in diesen wiederum in oft zahlreiche Referate; zum ändern sind diese der Klärung dienenden Strukturen verwischt bzw. vermischt, vor allem dort, wo sich die horizontale und die vertikale Struktur des DW, die Landes- und Fachverbands-ebenen mit ihren je anderen Interessen, kreuzen bzw. sich in einer Person treffen.

Anmerkungen

- 1) So z.B. E. Forsthoff, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats, 165-200.
- 2) So z.B. H.H. Hartwich, Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, 1978.
- 3) L. Wiedemann, Art. Sozialstaat, ESL⁷, 1217. Zur Thematik der "Befriedung der Gegensätze" vgl. Y. Spiegel, Diakonie im Sozialstaat, in: W.Erk/ders. (Hg.), Theologie und Kirchenleitung, 1976, 102 f.: „In einem spätkapitalistischen Staat wie dem der BRD müssen sich die Sozialleistungen an einer oberen und an einer unteren Grenze orientieren. Die obere Grenze ist markiert durch Preisstabilität und Investitionsbereitschaft der Unternehmer. Die untere Grenze ist die Erhaltung des sozialen Friedens; sie muß einer sozialen Unruhe und Unzufriedenheit der Bevölkerung entgegenwirken, bevor diese zur politischen Einflußgröße wird... Der spätkapitalistische Staat der BRD ist zur Erhaltung des sozialen Friedens an einer relativ selbständigen diakonischen Arbeit der Kirche aus einer Reihe von Gründen interessiert, die

sich durch die Stichworte ideologische Gemeinsamkeiten, organisatorische Vorteile und ökonomische Interessen aufgliedern lassen."

4) Forsthoff, aaO.

5) U. Scheuner, Die karitative Tätigkeit der Kirchen im heutigen Sozialstaat — Verfassungsrechtliche und staatskirchenrechtliche Fragen, in: J. Krautscheidt/H. Marré (Hg.), EssG 8/74, 43-71; noch expliziter: ders., Die staatliche Intervention im Bereich der Wirtschaft, 1954; zum Ganzen vgl. auch wieder Wiedemann, aaO 1218 f.

6) Art. Sozialpolitik, ESL⁷, 1199-1208.

7) Ders., aaO 1200.

8) Ders., aaO 1200 f.

9) Ders., aaO 1206.

10) Kulturprotestantismus und soziale Frage, 1970.

11) Ders., aaO 7.

12) Ders., aaO 10.

13) Ders., aaO 11 f.

14) Ders., aaO 119.

15) Ders., aaO 118.

16) Ders., aaO 124 f.

17) Ders., aaO 126.

18) Richtungskämpfe im Verein für Sozialpolitik, 1965.

19) Ders., aaO 10.

20) Ders., aaO 1.

21) Ders., aaO 3.

22) Ders., aaO.

23) Ders., aaO 5.

24) Spiegel kritisiert den individualistischen, den Personansatz: faktisch sei „der wesentliche Adressat der sozialen Sicherung und Hilfe das Individuum, die Person“ (aaO 103 f.), wie es ja auch der Logik des wirtschaftlichen Systems entspreche, „den je einzelnen und nicht eine Solidaritätsgemeinschaft für seine Leistungen zu entgelten“ (aaO 99); die kapitalistische Entwicklung ziele „auf die freie Verfügbarkeit der individuellen Arbeitskraft“ (aaO 105). Daß Zusammenhänge bestehen zwischen einer Individualisierung von Arbeitskraft und konkreten Ausgestaltungen der Sozialpolitik, erweist sich z.B. bei einer kritischen Analyse des gängigen Rehabilitationsverständnisses: W. Thimm, Soziologische Aspekte (der Behindertenarbeit), 1976, macht darauf aufmerksam, „daß Rehabilitation in den meisten Fällen und recht vordergründig als berufliche Eingliederung bzw. Wiedereingliederung verstanden wird. Behinderung wird sozialrechtlich vor allem als Erwerbsbehinderung gefaßt. Viele Leistungen der Behindertenhilfe — und keineswegs nur die berufsbezogenen — setzen voraus, daß ein physischer bzw. psychischer Schaden in die Kategorie 'Minderung der Erwerbsfähigkeit' überführt wurde — selbst für Kinder ! Die vordergründige Orientierung von Rehabilitation an den Normen der Erwerbstätigkeit, die den einzelnen vor allem unter dem Gesichtspunkt seiner ökonomischen Verwertbarkeit einstufen, schlägt in verschiedenen Bereichen durch:

☞ sozialrechtliche und schulische Definition von Behinderung sind davon bestimmt;

☞ Rehabilitationseinrichtungen laufen Gefahr, die Gruppen ausschließen zu müssen, die die Effektivität im Sinne einer optimalen beruflichen Ertüchtigung der Rehabilitanden gefährden — z.B. behinderte 'Nur'-Hausfrauen und ältere Arbeitnehmer;

☞ die amtliche Behindertenstatistik ist ein getreues Spiegelbild des in einer solchen Weise selektiv wirkenden Leitbildes der Sozialpolitik vom 'homo oeconomicus'..." (Thimm, aaO 46).

25) Wiedemann, aaO 1219.

26) Ders., aaO. Auf dieser Argumentationsebene liegt ein Gedanke, der augenblicklich In Hauptausschuß und Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge eine zentrale Rolle spielt: die Sozialhilfe dürfe nicht attraktiv werden (der Deutsche Verein befindet über den sog. Warenkorb der Sozialhilfeempfänger).

Dieser Verein ist der bundeszentrale Zusammenschluß aller öffentlichen und freien Träger sozialer Arbeit mit über zweieinhalbtausend Mitgliedern (629 öffentliche Träger, also Bund, Bundesländer, Städte, Kreise; 659 freie Wohlfahrtsverbände und andere freie Träger; hinzu kommen über tausend Einzelmitglieder). „Nach seiner Satzung ist es Zweck des DV, einen Mittelpunkt für alle Bestrebungen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit, Insbesondere der öffentlichen und freien Sozialhilfe, Jugendhilfe und Gesundheitshilfe in der Bundesrepublik zu bilden. Seine Hauptaufgaben sind: Anregung und Beeinflussung von Entwicklungen in der Sozialpolitik, Erarbeitung von Empfehlungen für die Praxis, gutachtliche Tätigkeit im Sozialrecht, Information und Förderung des Erfahrungsaustausches, Fort- und Weiterbildung, Förderung der Wissenschaften, Förderung der Internationalen Zusammenarbeit,

Herausgabe von Schriften" (W. Schellhorn, Art. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, ESL⁷, 237 f.).

„Die Mitarbeit der Diakonie Im Deutschen Verein und die Einflußnahme der Diakonie über den Deutschen Verein auf die Entwicklung der Sozialarbeit In unserem Land war In den 50er Jahren vor allem mit dem Namen Otto Ohl und In den 60er Jahren mK dem Namen Paul Collmer verbunden" (Th.Schober, 100 Jahre Deutscher Verein usw. und seine Beziehungen zur Inneren Mission und Diakonie, DIAK 2/80, 83).

27) Vgl. hierzu Wiedemann, aaO 1219.

28) Ders., aaO

1219 f.

29) Ders., aaO 1221.

30) Sozialisation und Religion, 1976, spez. 48 ff., 98 ff., 138 ff.

31) Ulrich,

Gesetze für oder gegen den Menschen, aaO 54

32) Seibert, Das gnädige Recht Gottes und die Solidaritätsproblematik, aaO, bes. 42-44 33) AaO 109.

34) R. Stein, Wieweit muß sich die Diakonie auf örtlicher Ebene anderen Einrichtungsträgern angleichen ?, HbZDK III, 283.

35) Diakonie Im Sozialstaat, HbZDK III. 230 f.

36) Für Spiegel, aaO 104, beruht der politische Rückgriff auf das Personalitätsprinzip auf einer "liberalstaatlichen Fiktion": „Dabei wird davon abgesehen, daß der einzelne in sich selbst ein 'Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse' darstellt und tief hineinverwoben ist in die gesellschaftlichen Widersprüche."

37) Vgl. F. Klüber, Art. Soziallehre, katholische, ESL⁷, 1184 ff.

38) E. Haug, Blatt Solidarität

39) Minima Moralia, 1969, 58.

40) Wie kommt der Mensch in der Diakonie zu seinem Recht ?, HbZDK III, 166.

41) Vgl. zu dieser Problematik auch H. Seibert, aaO 42 ff.; zum Ganzen: M. Koritzki, Die Entwicklung des Arbeitsrechtsregelungsverfahrens in der Diakonie, HbZDK III, 168 ff.

42) K.-H. Thiel, Zusammenarbeit der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V., HbZDK III, 259.

43) Diakonie im Widerspruch, aaO 253.

44) W. Mainzer, Die Rechtsgestalt der Mutterhausdiakonie im Wandel, HbZDK III, 131.

45) Ders., aaO.

46) H. Nitsch, zit. nach K.J. Klerx, Idee und Entwicklung solidarischer Zusammenarbeit aller Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, HbZDK III, 274.

47) Klerx, aaO 278.

48) Vgl. hierzu K. Gehrmann, Dienstleistungen eines genossenschaftlichen Versorgungsunternehmens für Sozialeinrichtungen durch Solidarität, HbZDK III, 280 ff.

49) E. Haug, Blatt Solidarität

50) Vgl. Steinmeyer, aaO; vgl. auch die BSHG-Interpretation durch G. Neun, Aktuelle Fragen der Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung, aaO 239: „Die Gestaltung der Leistungen und die Zusammenarbeit zwischen den überwiegend freien Trägern der ambulanten Pflegedienste und der Pflegeheime und den gesetzlich verpflichteten Trägern richten sich nach den Vorschriften des BSHG, insbesondere nach den in diesem Gesetz bezeichneten Grundsätzen der Sozialhilfe. Diese enthalten *ein Wahlrecht der Hilfeempfänger* bei der Gestaltung der Hilfe, das sich auch auf die Auswahl der Einrichtung erstreckt, die die Leistung erbringt, und sie *garantieren den freien Trägern eine Tätigkeit in Selbständigkeit* und eigener Verantwortung."

Skeptischer sieht z.B. Spiegel, aaO 103, den Begriff "Wahlfreiheit": das durch diesen Begriff gezeichnete Bild der Gesellschaft („Gesellschaftsauffassung konkurrierender Verbände..., die in freier Konkurrenz dem Individuum ein bestmögliches Angebot unter Beibehaltung seiner Wahlfreiheit zur Verfügung stellt") entspreche „nur begrenzt der gesellschaftlichen Realität". Den Eindruck faktischer Wahlfreiheit zu erwecken, liegt nach Spiegel sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen (bzw. diakonischen) Interesse und ist für ihn Hinweis auf "ideologische Gemeinsamkeiten" zwischen Staat und Kirche hinsichtlich einer "liberal-religiösen Gesellschaftsauffassung": „Es entspricht dem liberal-religiösen Verständnis, gesellschaftliche Probleme nicht durch den Staat, sondern durch die Gesellschaft selbst zu lösen, wobei der Staat nur die rechtlichen Rahmenbedingungen setzt. Dieses Prinzip zeigt sich insbesondere in der Autonomie der Tarifpartner, aber auch in der (inzwischen freilich fiktiv gewordenen) Selbstverwaltung der Sozialversicherungen. Von daher liegt es nahe, auch die Sozialhilfe weitgehend in die Obhut der 'freien' Wohlfahrtsverbände zu legen... Es wird damit der Eindruck erweckt, daß die Gesellschaft sich in ihren Nöten selbst helfen kann, so wie sie in ihren wirtschaftlichen Problemen verfährt."

51) Heun, aaO 241.

52) AaO 54.

53) Ders., aaO.

54) AaO 238 f.

55) Das heißt: In diesem Bereich, der die mit Abstand größten Zweige des Sozialsystems, nämlich Kranken- und Rentenversicherung, einschließt, gibt es weder ein "Wahlrecht" noch eine Klärung der Stellung freier Träger von Diensten und Einrichtungen; was z.B. dann äußerst problematisch werden kann, wenn es wegen weiter steigender Kosten im Pflegebereich dazu kommt, daß die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Rentenversicherung auf die Pflegebedürftigkeit ausgedehnt werden muß: Die betreffenden Pflegeeinrichtungen sind großteils solche der freien Wohlfahrtspflege.

56) "Verstaatlichung" der Diakonie ?, DIAK 1/78, 11.

57) Diakonie im Interventionsstaat, DIAK 1/78, 12.

58) AaO 13 f.

59) Heun, aaO 238.

60) Professionalisierung hat m.E. vor allem zwei problematische Effekte:

- Sie trägt zu weiterer Parzellierung, Zerstückelung, der sozialen Wirklichkeit bei und erschwert, Zusammenhänge, "große Linien", zu sehen: dies vor allem wiederum im Zusammenhang mit den damit einhergehenden Spezialisierungstendenzen. Vgl. T. Bock, Bahnhofsmision als Vorposten sozialer Arbeit, DIAK 5/79, 393: „Innerhalb der sozialen Dienste zeigt sich deutlich eine Tendenz zur Spezialisierung. Spezialisierung auf bestimmte Gruppen: alte Menschen, Jugendliche, Kinder, Ausländer, Spätaussiedler; auf bestimmte Problemsituationen: Nichtseßhaftigkeit, Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, Straffälligkeit, Sucht, psychische Krankheit, Erziehungsproblematik, Eheproblematik; oder auch auf Behandlungsmethoden: Psychotherapie, Verhaltenstherapie, soziale Einzelhilfe, Gemeinwesenarbeit, Stadtteilarbeit, Familientherapie.

Das Ansehen einer Einrichtung und der in ihr Tätigen wird daran gemessen, wie spezialisiert ihre Programme und Methoden sind. Der hohe Status aller Beratungsinstitutionen mit therapeutischem Angebot ist ein Beispiel dafür. Eine Folge davon ist die zunehmende Auswahl der Klienten. Institutionen suchen sich die Klienten, die zu ihr passen, aus und schieben die andern weiter, nicht selten ohne zu fragen, ob ihnen überhaupt irgendwo und von irgend jemandem Hilfe gegeben wird.

Eine zweite Folge ist die Tatsache, daß spezialisierte Einrichtungen sich wegen ihrer Spezialisierung vom Klienten und seinem unmittelbaren Lebensraum entfernen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der räumlichen Nähe als auch der 'totalen Lebenssituation'. Die zunehmende Spezialisierung sozialer Dienste geht auf Kosten einer Versorgung im Bereich sozialer Grunddienste."

- Die wachsende Professionalisierung im therapeutischen, rehabilitativen u.a. Bereich hat für die Betroffenen oft einen desintegrierenden Effekt, gliedert die Hilfebedürftigen aus ihrem Lebenszusammenhang aus und führt so zu einer Gewichtsverlagerung von dem für den Hilfebedürftigen Erforderlichen zum für die Allgemeinheit Bequemen. Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Stoßseufzer von G. Bickel (Behindertenreferent im DWHN), Behinderte Menschen und die Kirche, WH 4/80, 34: „Sonderkindergarten, Sonderschule, besonderer Konfirmandenunterricht, Sonderkonfirmation, Sonder-, Sonder-, besondere Familie, auszusondern, ausgesetzt, aussätzig."

61) Hierzu z.B. H. Krimm, Die "Fusion", IM 57/1967, 145 ff.; H. Riedel, Erinnerungen an die Fusion von IM und HW, HbZDK IV, 242 ff.; meine Darstellungsform wurde entscheidend angeregt durch die m.E. erhellendste Arbeit von Johannes Michael Wischnath, Kirche in Aktion. Das Evangelische Hilfswerk 1945-1957 und sein Verhältnis zu Kirche und Innerer Mission, in: Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B: Darstellungen, Bd. 14, Göttingen 1986

62) Über Wichern, seine Gründung des Central-Ausschusses für die Innere Mission und die Entwicklung der IM bis 1945 gibt es überaus reichlich Literatur; da eine explizite Darstellung und Würdigung von Geschichte und Ansatz der IM nicht Ziel dieser Ausarbeitung ist, soll lediglich auf einen Teil der einschlägigen Literatur verwiesen werden. Werkausgaben: Janssen, K./Sieverts, R. (Hg.), Joh. Hinr. Wichern. Ausgewählte Schriften, 1 - 3, 1956 - 1962; P. Meinhold (Hg.), Joh. Hinr. Wichern. Sämtliche Werke, 1 - 9, 1958 ff.; Darstellungen: Th. Schäfer, J.H. Wichern, 1908; G. Martin, J.H. Wichern (Lebensbild), 1 - 3, 1927 - 1931; ders., Ein Jahrhundert IM, 1+2, 1948; G. Brakelmann, Die soziale Frage des 19. Jh.s. U, 1962; R. Kramer, Nation und Theologie bei J.H. Wichern, 1959; G. Noske, Wicherns Plan einer kirchlichen Diakonie, 1952; W.O. Shanahan, Der deutsche Protestantismus vor der sozialen Frage 1815 bis 1871, 1962; E. Thier, Die Kirche und die soziale Frage, 1950; W. Brandt, Wicherns Ringen mit den sozialen Problemen seiner Zeit, 1952; W. Bredendiek, Der Anfang der IM, in: ders. (Hg.), Christliche Sozialreform des 19. Jh.s, 1953; E. Gerstenmaier, "Wichern zwei", aaO, 1953; E. Grimmell, Die Bedeutung Fliegers für das Werk Wicherns, IM 7/8, 1948, 49 ff.; O. Dibelius, Die Geburtsstunde der IM, IM 9/10, 1948, 48 ff.; H. Scherpner, Wicherns christlich-soziales Programm, HW 45/1950, 1 ff.; P. Meinhold, J.H. Wichern — Mahner und Erwecker der Kirche, IM 4/58, 97 ff.; A. Ehlers, Wichern — Romantiker und Reformator, IM 4/58, 1Ö1Tff.; vgl. vor allem aber auch die Studien zum 125. Gründungstag des CA für die IM: Reform von Kirche und Gesellschaft, DWEKD-Jb. 1973 (darin 40 Beiträge zum Thema IM etc.); zahlreiche Einzelbeiträge in den Bänden der HbZDK-Reihe.

- 63) Zur Geschichte und Zielsetzung des HW vgl. z.B. H. Krimm, Beistand, 1974; H. Riedel, aaO; L. Geißel, Aus den Anfängen des HW, HbZDK IV, 236 ff.; diverse Beiträge in H. Krimm (Hg.), Das diakonische Amt der Kirche, 1965; H.C. von Hase (Hg.), Die Diakonie der EKD 1952-66. Grundsatzfragen, Berichte, Dokumente, 1967; O. Meyer, aaO; J. Degen, aaO.; Wischnath aaO.
- 64) So auch Th. Schober, DW zwischen Vereinsfreiheit und kirchl. Amtsstelle, DtPfrbl 3/76, 68.
- 65) J. Schröder, Freie Arbeit und verfaßte Kirche, HbZDK IV, 44.
- 66) Archiv DW, CAW 18 (was jedoch die EKD nicht hinderte, das HW zu schaffen: ohne das Verhältnis beider Verbände zueinander abzuklären).
- 67) Riedel, aaO 243.
- 68) Ders., aaO.
- 69) W. Schütz, Art. IM, RGG° III, 762.
- 70) Ders., aaO.
- 71) Einzelheiten bei Chr. Berg, Vom HW zum Diakonat der Kirche, 1950; wiederum im Sammelband: Das diakonische Amt der Kirche, hgg. v. H.Krimm, aaO; G. Brennecke, Diakonie der Kirche in einer veränderten Welt, 1956, G. Noske, Heutige Diakonie der Ev. Kirche, 1956; informativ vor allem auch das HW-Jb. 1950, hgg. v. ZB des HW, dass. (Hg.), Dank und Verpflichtung. 10 Jahre HW, 1955.
- 72) Diese „mehr oder weniger deutlich ausgearbeitete Theologie des HW“ stand auch im Hintergrund der Gründung des Diakoniewissenschaftlichen Instituts in Heidelberg; vgl. P. Philippi, Diakonie und akademische Theologie, HbZDK IV 90.
- 73) Ausdruck dieser ökumenischen Orientierung ist z.B. auch die Gründung der Aktion "Brot für die Welt".
- 74) Vgl. die relativ knappe Darstellung bei W. Schütz, aaO 756 ff.
- 75) Zitiert nach Riedel, aaO.
- 76) "Wichern zwei", aaO 482 f.
- 77) Vgl. L. Geißel, aaO 236 ff., bes. 240.
- 78) H. Seifert, Das DW der EKD als kirchliches Werk und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, HbZDK III, 1980, 108; zur gegenwärtigen kirchenrechtlichen Zuordnung der Diakonie zur Kirche: „Eine so weitreichende rechtliche Verflechtung mit der verfaßten Kirche war ... dem Central-Ausschuß für die Innere Mission fremd“ (aaO). Ursprünglich verstand sich die IM „als Teil der Kirche, aber unabhängig von ihr“, so W. Güldenpfennig, Diakonische Einrichtungen in Freiheit und Bindung, HbZDK III, 1980, 86; d.h.: Die Diakonie ist trotz der gleichen Rechtsform wie früher nicht mehr so unabhängig von der Kirche wie früher.
- 79) Wicherns Diakonatskonzept. Thesen zur geschichtlichen Einordnung, in: H.C. von Hase/P. Meinhold (Hg.), Reform von Kirche und Gesellschaft, DW-Jb. 1973, 152 - 154.
- 80) Güldenpfennig, aaO 88.
- 81) Zitiert nach Schütz, aaO 762.
- 82) Riedel, aaO 244.
- 83) Ders., aaO.
- 84) Zugegebenermaßen habe ich für diese Darstellung auf mir mehr oder weniger zufällig zugängliches Informationsmaterial zurückgegriffen, das ich zusammenfassend zu ordnen versuchte; bedauerlicherweise gibt es nur wenig dokumentiertes und zitierbares Material aus den Zeiten der HW-Anfänge.
- 85) Vgl. Referat von H. Held, 1946, ADW CAW 13.
- 86) Riedel, aaO 246.
- 87) Ders., aaO.
- 88) Ders., aaO 245.
- 89) Ders., aaO 248.
- 90) Die z.T. politisch bzw. kirchenpolitisch bemerkenswerten Ansprachen des damaligen Bundespräsidenten W. Scheel, des damaligen Ratsvorsitzenden der EKD, H. Claß, des Generalsekretärs des Ökumenischen Rates der Kirchen, Ph. Potter, u.a. bei diesem Festakt sind dokumentiert in DIAK 6/76.
- 91) Über Einzelheiten der äußerst schwierigen Entstehungsgeschichte der neuen Satzung des DWEKD vgl. J. Schröder, Arbeit und Bedeutung der Diakonischen Konferenz, HbZDK III, 119ff., bes. 121-124.
- 92) Vgl. hierzu z.B. A.Hollwegs Exkurs "Zur gegenwärtigen strukturell-organisatorischen Problematik diakonischer Arbeit", in: Gruppe-Gesellschaft-Diakonie, 1976, 234-237.
- 93) AaO 87.
- 94) AaO.
- 95) Organisationsentwicklungen im DW (Fachverbände), HbZDK III, 1980, 125.
- 96) Schütz, aaO 760, nennt z.B.: 1877 Mäßigkeitsverein vom Blauen Kreuz, 1883 Dt. Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, 1889 Allgemeine Konferenz der dt. Sittlichkeitsvereine (Vorasyale, Frauenheime, Zufluchtstätten), 1891 Gasthausmission (Sorge um die im Gastgewerbe Tätigen), 1895

Comitee f. dt. ev. Seemannsmission, 1895 Verband dt. Rettungshäuser und Erziehungsvereine (ab 1920: E v. Reichs-Erziehungsverband), 1897 Verband ev. dt. Bahnhofsmmission, 1899 Dt.-ev. Frauenbund und Ev. Frauenhilfe, 1904 Verband christl. Hospize u.v.a.

97) AaO 126.

98) Ders., aaO 127 f.

99) Bei der Aufzählung der Fachverbände (s.o.) wurde diese Klassifizierung berücksichtigt; Wahlgruppen: Schwestern- und Bruderschaften sowie Mitarbeiterverbände erhielten 6 Sitze in der Diakonischen Konferenz, die ehrenamtlichen Dienste 2, die mit "Jugend und Erziehung" befaßten Verbände 4, die mit Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe befaßten 5, die Fachverbände für Gefährdetenhilfe und "Menschen unterwegs" 4, die missionarischen Dienste und die Publizistik 4 und "Ökumene, Gesellschafts- und Sozialpolitik" 2 Sitze; vgl. Schmidt, aaO 128.

100) Z.B. im Blick auf die Situation der Theologischen Hauptabteilung der Hauptgeschäftsstelle und die Tatsache, daß ihr langjähriger Direktor und ihm unterstellte Mitarbeiter die Geschäftsführung mehrerer — in volksmissionarischer Tradition stehender — Verbände ausübten, äußerte A. Hollweg, aaO 235: „Die theologischen Grundlegungen der Diakonie liegen nunmehr in der Zuständigkeit der volksmissionarischen Abteilung.“

101) Ders., aaO 237.

102) AaO 237 f.

103) Diakonie jenseits der Gemeinde, EvKomm 6/79, 356.

104) Zeugnis und Dienst der Kirche im Spannungsfeld zwischen gemeindlichem und gesamtkirchlichem Handeln, HbZDK II, 297 f.

105) Hollweg, Gruppe-Gesellschaft-Diakonie, aaO 236, hält das Selbstverständnis der Hauptgeschäftsstelle für „ganz unklar. Wenn ihre Funktion z.B. als Behörde, als eine Art Generalstab, als Exekutive, als Dachorganisation für die Verbände, als Institution der Kirche, als eine beratende Instanz oder was auch immer definiert wird, so sind ihre wirklichen Funktionen damit noch gar nicht analysiert und theologisch durchdrungen.“

106) Schröder, aaO 119.

107) Wobei nur die Arbeitsrechtliche Kommission und der Haushalts- und Nominierungsausschuß aufgrund der Ordnung des DW zu bilden sind; die anderen Ausschüsse sind eher von der Diakonischen Konferenz eingesetzte Fachberatungsgremien.

108) Zu Einzelheiten vgl. M. Koritzki, aaO 168 ff.; 1977 beschloß die Diakonische Konferenz eine neue "Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD": Danach war diese neue Arbeitsrechtliche Kommission nun kein Ausschuß der Diakonischen Konferenz mehr, sondern ein unabhängiges Gremium innerhalb des DW, rechtlich verankert durch die Aufnahme eines neuen § 16 a in die Satzung des DWEKD, zusammengesetzt aus 9 Vertretern der Mitarbeiter im diakonischen Dienst und 9 Vertretern von Trägern diakonischer Einrichtungen, wobei die Vertreter beider Gruppen Mitglieder einer auf Gliedkirchenebene bestehenden Gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission für Kirche und Diakonie sein müssen. (Die im Zusammenhang mit dem sog. Volmarsteiner Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.2.1981 — wonach betriebsfremde Gewerkschaftsangehörige kein Zutrittsrecht zu den Einrichtungen der Kirche und der Diakonie haben — zu erwartende Auseinandersetzung und Literatur war zum Abfassungszeitpunkt noch nicht abzusehen.)

109) Diese war zwischenzeitlich notwendig geworden; vgl. Schröder, aaO: „Die erste Ordnung des Werkes war ihrer Rechtsnatur nach ein Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. Dieser Vertrag war sachlich und zeitlich befristet.“ In diesem Zusammenhang mußte auch die Entscheidung über die endgültige Rechtsform nach Fusionsabschluß fallen.

110) Ders., aaO 121. Gerade darin sieht Hollweg, aaO 236, ein Problem: „Die hierarchisch-machtpolitische Struktur zerstört... den ekklesiologischen Bezug diakonischer Arbeit, insofern in die letztere die verschiedenen theologisch-kirchlichen Standorte kaum Eingang finden können. Die Voraussetzungen für einen gemeinsamen Meinungs-, Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß im theologischen Dialog, dem gegebenen Auftrag entsprechend, sind nicht erfüllt... Darin wird die theologische Relevanz der ungelösten strukturellen Probleme der Diakonie sichtbar. Sie wirken unerkannt auf alle ihre Voraussetzungen ein. — Insofern die Diakonische Konferenz nur einmal im Jahr vielbeschäftigte Verantwortliche für den Bereich der Diakonie zusammenbringt und der Diakonische Rat seine Tagesordnung fast ganz von der Hauptgeschäftsstelle empfängt, ist letztlich eine in der sozialen Arbeit der Bundesrepublik einflußreiche Institution zu kaum kontrollierter Einflußnahme in der Lage.“

111) In der Unterabteilung "Diakonische Dimensionen im Lehren und Handeln der Kirche" werden theologische Grundsatzfragen (Diakoniewissenschaft, Theologie / Humanwissenschaften), Gemeindediakonie u.a. bearbeitet sowie die Zeitschrift DIAKONIE redaktionell verantwortet (besetzt mit einem Theologen); die volksmissionarisch ausgerichtete Unterabteilung hat 5 referatsähnliche Ressorts:

eine Studienstelle Missionarische Dienste (Aus- und Fortbildung volksmissionarischer Mitarbeiter, Bibelarbeit, Bibelmission, Apologetische Aufgaben sowie Erstellung der Schriftenreihe "Studienbriefe"), ein Referat Missionarische Verkündigung (Gemeindeaufbau, Gottesdienstfragen, Erwachsenenbildung, Missionarische Dienstgruppen, Zusammenarbeit mit Ökumene, Evangelischer Allianz und Weltmission), ein Referat Freizeit und Erholung (Familienerholung, Urlauberseelsorge, Campingdienste, Flughafenseelsorge, Verkehrserziehungsfragen), ein Referat für unterschiedliche seelsorgerliche Dienste (Telefonseelsorge, Seelsorge an Sinnesbehinderten, Schaustellerseelsorge, Seemannsmission, Binnenschiffermission, Gasthausmission, Plakatmission, Stadtmission) sowie ein volksmissionarisches Lektorat (das neben verschiedenen organisatorischen Aufgaben in den Missionarischen Diensten die Zeitschrift "Das missionarische Wort" besorgt).

112) In der Hauptabteilung II bestehen Referate für Presse- und Informationsarbeit, Projekt-Konkretisierungen, für "Kirchen helfen Kirchen" (Einzelhilfe und Zwischenkirchliche Hilfe im Rahmen dieses Programms: je 1 Referat), für das Stipendienprogramm, für das Kirchliche Austauschprogramm, für Auswandererberatung, für Menschenrechtsfragen; die Aktion "Brot für die Welt" hat hier drei Afrika- und drei Asien-Referate, zwei Lateinamerika-Referate, eine Stelle für den Spendendank und ein Referat zur Abwicklung.

113) In der Hauptabteilung III bestehen folgende Referate: für Grundsatzfragen und Sozialplanung, für die Zusammenarbeit der Diakonie mit kirchlicher Industrie- und Sozialarbeit, für Finanzierung, Abrechnung nach dem Bundesjugendplan, für Fortbildung und Fachhochschulen, für sozialberufliche Ausbildung; eine Reihe von Fachreferaten: Hilfe für Körperbehinderte, Hilfe für geistig Behinderte, Hilfe für psychisch Kranke, Altenhilfe, Krankenpflege, Kur- und Erholungswesen, Nichtseßhaftenhilfe, Hilfe für Gefährdete und Straffälligenhilfe, Suchtkrankenhilfe, Bahnhofsmision und Mitternachtmission, Beratung und Bildung, Frühkindliche Erziehung und Bildung, Jugendhilfe, Adoptionsfragen, Zivildienst, Freiwillige soziale Dienste, Umsiedlerhilfe, Initiativprogramm Arbeitslosigkeit, Hilfe für Asylanten und Flüchtlinge.

114) Hier wird das Zweckvermögen verwaltet, die Innerkirchliche Hilfe, die allgemeine Nothilfe, die Katastrophenhilfe sowie der Haushalt der Hauptgeschäftsstelle; dem Leiter der Hauptabteilung IV unterstehen zudem die Verwaltungsangelegenheiten, auch die Buchhaltung, die Kasse und die EDV-Stelle.

Einige diakonische Arbeitsfelder kommen nicht — wie zu erwarten wäre — in dieser Liste der Hauptabteilungen und ihrer Referate vor; sie sind z.T. in den dem Präsidenten des DWEKD direkt zugeordneten Abteilungen "versteckt" (so sind z.B. Krankenhausfragen der Abteilung "Betriebswirtschaft und Statistik" eingegliedert; das Referat "Ausländische Arbeitnehmer" hat sich der Präsident zeitweilig persönlich zugeordnet usw.).

115) Nach Güldenpfennig, aaO 86, war dies der Versuch, inhaltliche Fragen durch eine Rechtsform zu lösen: „...wahre Bindung an den Auftrag durch Lösung von der den Auftrag verkündenden Kirche“.

116) Ders., aaO.

117) Seifert, aaO 108.

118) Ders., aaO 107.

119) Das Registergericht bestand auf diesem Beitritt wegen der zahlreichen der EKD zugestandenen Satzungsrechte; vgl. Schröder, aaO 123; diese Satzungsrechte bestehen z.B. in Entsendungsrechten in die Diakonische Konferenz und den Diakonischen Rat, in Berichts- und Auskunftspflicht des Vereins gegenüber dem Rat der EKD und zahlreichen anderen Mitwirkungs- und Zustimmungsrechten; vgl. ders., aaO 125 (Anm. 19).

120) Seifert, aaO.

121) Ders., aaO.

122) Schöppe, aaO 96

123) Ders., aaO 97.

124) Z.B. im Blick auf die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes, der Krankenhaus-Reformgesetze der Länder, des Datenschutzes; die diakonischen Einrichtungen können z.B. das jeweilige Arbeitsrecht oder Mitarbeitervertretungsrecht des DW anwenden, abweichend von den sonst geltenden Gesetzen; vgl. Güldenpfennig, aaO 89.

125) Hier macht es offensichtlich einen Unterschied, ob nach Fusionsbeginn einer vereinsrechtlichen oder körperschaftlichen Regelung der Vorzug gegeben wurde; vgl. Güldenpfennig, aaO 88.

126) Was durch leitende Diakonie-Mitarbeiter als Erhaltung der Selbständigkeit und als Schutz vor Fremdeinwirkung o.a. interpretiert wird, wird aus kritischer Sicht, z.B. aus gewerkschaftlicher, anders gewertet: Demnach war die Angst der Diakonie vor dem allgemein üblichen Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrecht usw. größer als die vor stärkerer Kontrolle und Mitsprache der verfaßten Kirche (vgl. Erklärung des geschäftsführenden Hauptvorstands der Gewerkschaft ÖTV im Pressedienst der ÖTV Nr. 31/1981).

- 127) Nächstenliebe ohne Konfessionsgrenzen, in: K.-W. Dahm/H. DeBruin (Hg.), Ökumene in der Gemeinde, 1971, 233.
- 128) Seifert, aaO 109.
- 129) Ders., aaO.
- 130) Vgl. K.-H. Thiel, aaO 259 ff.
- 131) Was nach E. Müller, Art. Organisation, ESL , 973 f., überhaupt zu den Eigenschaften der Organisation gehört und das Unbehagen und die Ohnmachtsgefühle gegenüber gesellschaftlichen Organisationen mit auslöst.
- 132) Ders., aaO: Das Problem der Zuordnung von Macht und Freiheit ist ein grundlegendes der Organisation.
- 133) Bock, aaO 392.
- 134) N. Luhmann, Theorie der Verwaltungswissenschaft, 1966.
- 135) Wobei gefragt werden muß, ob dieses Wünschenswerte nicht selbst schon wieder von den eigenen funktionalen Strukturen her bestimmt wird.
- 136) J. Moltmann; zit. nach Müller, aaO 974.
- 137) Vgl. W. Schmidt, aaO 127 f.
- 138) A. Müller-Schöll, Aus- und Fortbildung im Bereich der Diakonie, HbZDK I, 123.
- 139) Vgl. Spiegel, aaO 113: „Es scheint notwendig zu sein, die Erfahrung der Ohnmacht voll zuzulassen und sie nicht vorschnell durch soziale Aktivitäten zu überdecken... Christliche Theologie beruft sich...auf die Erfahrung, daß das Eingeständnis, gegenüber einer Herrschaftsordnung ohnmächtig zu sein, nicht in die Resignation führt, sondern zu der Einsicht, in Hilfe und Ermutigung anderer zu bedürfen.“
- 140) Müller-Schöll, aaO 124.